

Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die eidgenössische Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer in den Fachrichtungen:

Auto

Motorrad

Lastwagen

Bus

Version 1.1

Beschlossen durch die QSK am 1. Juli 2026 (ersetzt die Version 1.0 vom 24. März 2026)

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1	Zweck der Wegleitung	4
1.2	Trägerschaft	4
2.	BERUFSBILD	4
3.	ORGANISATION DER PRÜFUNG BZW. ABSCHLUSSPRÜFUNG	4
3.1	Übersicht der Fristen gemäss Prüfungsordnung	4
3.2	Ausschreibung	5
3.3	Anmeldung	5
3.4	Zulassungsentscheid	5
3.5	Kosten	5
4.	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	5
4.1	Grundbildung als Voraussetzung	6
4.2	Modulabschlüsse	6
4.3	Nachteilsausgleich bei Menschen mit Behinderung	6
5.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	6
5.1	Aufgebot	7
5.2	Prüfungsorte	7
5.3	Prüfungsteile - Übersicht	8
5.4	Prüfungsteil 1	9
5.5	Prüfungsteil 2	9
5.6	Prüfungsteil 3	11
5.7	Prüfungsteil 4	13
5.8	Allgemeine Prüfungsbedingungen (Prüfungsteile 2-4)	14
6.	BEWERTUNG DER PRÜFUNG	16
6.1	Ausstandsbegehren	16
6.2	Bewertung	16
6.3	Beurteilungsmassstab	17
6.4	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben	17
6.5	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	18
6.6	Wiederholung	19
7.	BESCHWERDEVERFAHREN	19

ANHANG 1: ÜBERSICHT DER HANDLUNGSKOMPETENZEN	20
ANHANG 2: ANFORDERUNGSNIVEAU (LEISTUNGSKRITERIEN)	21
ANHANG 3: MODULIDENTIFIKATION	32
ANHANG 4: PRÜFUNGSBEWERTUNG	53
ANHANG 5: BEGRIFFSERKLÄRUNG	57

HINWEIS:

Die Bewilligungskategorien nach Fahrlehrerverordnung FV werden in der Wegleitung und den Anhängen auch für die einfachere Zuordnung von fachrichtungsspezifischen Aspekten und für die Gestaltung der Module verwendet:

Kategorie B: Autofahrlehrerin / Autofahrlehrer

Kategorie A: Motorradfahrlehrerin / Motorradfahrlehrer

Kategorie C: Lastwagenfahrlehrerin / Lastwagenfahrlehrer

Kategorie D: Busfahrlehrerin / Busfahrlehrer

1. EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung (WL) konkretisiert die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 06.11.2025 und dient als verbindliche Informations- und Auslegungshilfe für Kandidierende, Modulanbieter sowie Prüfungsorgane.

Die Wegleitung wird durch Anhänge ergänzt, welche das Qualifikationsprofil bestehend aus der Übersicht der Handlungskompetenzen (Anhang 1) und dem Anforderungsniveau (Anhang 2), die Modulidentifikationen (Anhang 3), die Bewertungskriterien (Anhang 4) sowie eine Begriffsdefinition (Anhang 5) festlegen und damit die massgeblichen Anforderungen der Prüfung definieren.

1.2 Trägerschaft

Die Trägerorganisation ist in der Prüfungsordnung Ziffer 1.3 festgelegt. Für die Umsetzung der Aufgaben gemäss Ziffer 2 der Prüfungsordnung setzt die Trägerschaft eine Kommission für Qualitätssicherung QSK ein. Die Geschäftsstelle unterstützt die QSK bei der Umsetzung dieser Aufgaben.

Die Wegleitung wird durch die Kommission für Qualitätssicherung QSK gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer in den Fachrichtungen Auto, Motorrad, Lastwagen und Bus vom 06.11.2025 erlassen.

2. BERUFSBILD

Das Berufsbild für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ist in Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung definiert. Die dazugehörigen Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau befinden sich im Anhang 1 und 2 dieser Wegleitung.

3. ORGANISATION DER PRÜFUNG BZW. ABSCHLUSSPRÜFUNG

3.1 Übersicht der Fristen gemäss Prüfungsordnung

Was	Wann	Ziff. PO	Ziff. WL
Ausschreibung	mind. 5 Monate vor der Prüfung	3.1	3.2
Anmeldefrist	gemäss Ausschreibung	3.2	3.3
Zulassung	mind. 3 Monate vor der Prüfung	3.3	3.4
Rücktritt	bis spätestens 8 Wochen vor der Prüfung	4.2	3.5
Ausstandsbegehren	bis spätestens 8 Wochen vor der Prüfung	4.14	6.1
Aufgebot	mind. 6 Wochen vor der Prüfung	4.1	5.1
Bekanntgabe der Resultate	Per Einschreiben, einige Arbeitstage nach der Notensitzung	6.23	6.5

3.2 Ausschreibung

Die Abschlussprüfung findet innerhalb eines publizierten Prüfungszeitraums statt. Der schriftliche Prüfungsteil 1 (Fallbearbeitung) wird zentral durchgeführt. Die praktischen Prüfungsteile werden innerhalb des publizierten Prüfungszeitraums durchgeführt.

Die Prüfungsausschreibungen sind auf der Website www.qsk-fahrlehrer.ch publiziert.

3.3 Anmeldung

Kandidierende melden sich elektronisch über das Admin-Tool der QSK zur Prüfung an (www.qsk-fahrlehrer.ch).

Bei der Anmeldung wählen Kandidierende für die praktischen Prüfungsteile den gewünschten Prüfungsort sowie den Zeitraum aus den vorgegebenen Optionen aus. Diese Auswahl gilt als Präferenz und wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für die Fachrichtungen Motorrad, Lastwagen und Bus können Kandidierende gestützt auf Ziffer 5.2 der Wegleitung einen geeigneten Prüfungsort vorschlagen.

3.4 Zulassungsentscheid

Der Entscheid der QSK über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassungsbedingungen sind in Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung festgelegt.

Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von gleichwertigen Abschlüssen gemäss Ziffer 3.31, Bst. a der Prüfungsordnung sind in den Richtlinien der QSK betreffend Gleichwertigkeit der Vorbildung festgelegt.

3.5 Kosten

Die Prüfungsgebühren werden auf der Website der QSK publiziert.

Die Kostenfolgen bei Abmeldung oder Rücktritt gemäss Ziffer 3.42 der Prüfungsordnung sind wie folgt geregelt:

Zeitpunkt des Rücktritts	Entstandene Kosten
Wer nach dem Zulassungsentscheid zurücktritt und dies bis acht Wochen vor dem Stichtag verkündet, muss	eine Administrations-Gebühr von CHF 250 verrichten
Wer zwischen der 8. Wochen und der 4. Woche vor dem Stichtag zurücktritt, muss	25% der Prüfungsgebühr bezahlen
Wer zwischen der 4. Wochen und der 2. Woche vor dem Stichtag zurücktritt, muss	50% der Prüfungsgebühr bezahlen
Wer während den letzten zwei Wochen vor dem Stichtag zurücktritt, muss	100% der Prüfungsgebühr bezahlen

4. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen zur eidg. Berufsprüfung richten sich nach Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Wegleitung.

4.1 Grundbildung als Voraussetzung

Gemäss Ziffer 3.31 Bst. a der Prüfungsordnung wird ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, ein Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation vorausgesetzt; die Beurteilung der Gleichwertigkeit richtet sich nach der Richtlinie zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von Vorbildungen, welche öffentlich zugänglich ist.

4.2 Modulabschlüsse

Die QSK überprüft gemäss Ziffer 2.21 Bst. i der Prüfungsordnung im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung die Modulabschlüsse nach Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung. Dabei wird geprüft, ob Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Modulidentifikation eingehalten sind.

Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsanforderungen erlässt die QSK allgemein zugängliche Richtlinien.

Eine Anerkennung von Bildungsangeboten oder Bildungsanbietern als Institutionen erfolgt nicht.

Ein Modulabschluss für die Kandidierenden liegt vor, wenn der für das jeweilige Modul gemäss Anhang 3 definierte Kompetenznachweis erfolgreich erbracht wurde.

4.3 Nachteilsausgleich bei Menschen mit Behinderung

Kandidierende mit Einschränkung oder Behinderung können einen Nachteilsausgleich in Erwägung ziehen. Detailliertere Informationen sind im entsprechenden Merkblatt auf der Webseite des SBFI (www.sbf.admin.ch) verfügbar.

5. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Die Abschlussprüfung überprüft die integrative, situationsgerechte Anwendung der durch die Modulabschlüsse erworbenen Handlungskompetenzen in berufsrelevanten Handlungssituationen.

Für die Fachrichtungen Auto, Lastwagen und Bus werden die Prüfungsteile 2 und 3 in der Regel am selben Prüfungstag durchgeführt. Für die Fachrichtung Motorrad werden die Prüfungsteile 3 und 4 in der Regel am selben Prüfungstag durchgeführt.

Kandidierende der Fachrichtung Motorrad, welche auch Prüfungsteil 2 absolvieren, legen diesen in der Regel an einem separaten Termin ab. Dieser Termin richtet sich nach den publizierten Prüfungsdaten der Fachrichtung Auto und kann daher ausserhalb des für die Fachrichtung Motorrad publizierten Prüfungszeitraums liegen.

5.1 Aufgebot

Die QS-Kommission legt Ort und Zeitpunkt der einzelnen Prüfungsteile fest.

Den Kandidierenden wird anschliessend das Aufgebot mit dem Prüfungsprogramm sechs Wochen vor der Prüfung auf dem Admin-Tool der QSK zur Verfügung gestellt.

Das Aufgebot enthält Angaben zum Prüfungstag und zum Prüfungsort sowie zur Organisation der Prüfung, zu den Prüfungsdaten, zum Zeitplan und zum Ablauf der einzelnen Prüfungsteile. Es informiert zudem über das Datum der Notensitzung.

5.2 Prüfungsorte

Die Prüfungsorte unterscheiden sich je nach Fachrichtung und Prüfungsteil. Die nachfolgende tabellarische Darstellung zeigt, wofür die dezentralen, regionalen und zentralen Prüfungsorte dienen.

	Dezentral	Regional	Zentral
Ausschreibung	Der genaue Prüfungsort wird von den Kandidierenden gemeldet	Der Standort wird von der QSK festgelegt	Der Standort wird in der Ausschreibung angegeben (pro Sprachregion)
Verantwortung	Kandidierende organisieren Ort und Infrastruktur selbst	QSK bestimmt und organisiert den Standort	QSK organisiert den zentralen Standort
vorgesehen für	Prüfungsteile 3-4 Motorrad, Prüfungsteile 2-3 Lastwagen, Bus	Prüfungsteile 2-3 Auto Prüfungsteil 2 Motorrad	Prüfungsteil 1 aller Fachrichtungen
Ausrüstung	• Theorie-/ Besprechungsraum • Raum für Expertinnen/Experten • Übungsareale • Fahrzeuge und Material	• Theorie- und Besprechungsräume • Standardtechnik (Beamer/Screen, Flip Chart) • Parkplätze • WLAN	• Prüfungsräume für schriftliche, digitale Fallbearbeitung • standardisierte Ausstattung • WLAN

Dezentraler Prüfungsort

Die Prüfungsteile 2–4 der Fachrichtungen Motorrad, Lastwagen und Bus werden an einem dezentralen Prüfungsort durchgeführt.

Kandidierende wählen den genauen Prüfungsort, welcher folgende Kriterien erfüllt:

- a) Der Prüfungsstandort bietet die Möglichkeiten für die praktische Ausbildung von Fahrschüler:innen der entsprechenden Kategorie;
- b) Für die Theorielektion ist ein Theorieraum mit einer Grösse von mindestens 30m² vorhanden, welcher Platz für den Kandidaten / die Kandidatin und alle anwesenden Fahrschüler:innen sowie zwei Expert:innen bietet;
- c) Für die Reflexionsgespräche ist ein Raum vorhanden, welcher mindestens 3 Sitzplätze aufweist (kann auch im Theorieraum sein);
- d) Für die Expert:innen stehen Parkplätze sowie ein Raum für die Bewertung zur Verfügung;
- e) Die Prüfungsräume (Theorieraum, Reflexionsraum, Expertenbüro) gewährleisten den Ausschluss von Drittpersonen (mit Türen, ohne Durchgänge, keine Störung);
- f) Die nötige Infrastruktur (Räume und deren Ausstattung, Plätze für Fahrzeuge, Übungsanlagen, Manöver usw.) ist für die Prüfung verfügbar.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der gewünschte Prüfungsort mit vollständiger Adresse, Kontaktperson und wichtigen Informationen für die Expert:innen anzugeben. (Anfahrt, Zugang, Parkplatz usw.). Die Verschiebungszeiten zwischen den Standorten (Räume, Plätze usw.) sind zu kommunizieren, wenn sie mehr als 3 Minuten betragen.

Wenn mehrere Kandidierende die Prüfung zusammen am selben Ort durchführen (z.B. bei Modulanbietern, in Verkehrszentren usw.), koordinieren sie dies zusammen via Modulanbieter.

Regionaler Prüfungsort

Die QSK legt regionale Prüfungsorte fest, welche nahe bei den Kandidierenden liegen, kurze Anfahrtswege ermöglichen und dennoch einen einheitlichen Qualitätsstandard gewährleisten. Diese Standorte liegen zentral entlang der Hauptverkehrsachsen und verfügen über geeignete Räume, Verkehrsgebiete und technische Ausstattung. Der Prüfungsort wird in der Ausschreibung angegeben.

Zentraler Prüfungsort

Für Prüfungsteil 1 wird ausschliesslich ein zentraler Prüfungsort pro Sprachregion eingesetzt.

5.3 Prüfungsteile - Übersicht

Die verbindlichen Vorgaben zu den Prüfungsteilen sind in der Prüfungsordnung geregelt (Ziffern 5.11 bis 5.14). Die nachstehende Tabelle zeigt den Aufbau der Berufsprüfung je Fachrichtung und weist die jeweiligen Prüfungsteile aus.

Prüfungsteil	Auto	Motorrad	Lastwagen	Bus
1	2 Fallbearbeitungen aus Autofahrschule, schriftlich	2 Fallbearbeitung aus Motorradfahrschule, schriftlich	2 Fallbearbeitung aus Lastwagenfahrschule, schriftlich	2 Fallbearbeitung aus Busfahrschule, schriftlich
2	1 Lektion Verkehrskundeunterricht erteilen und reflektieren praktisch / mündlich		1 Lektion Zusatztheorieunterricht Kat. C, D, C1/D1 erteilen und reflektieren praktisch / mündlich	
3	2 Fahrlektionen Kat. B erteilen und diese reflektieren, praktisch / mündlich	1 Fahrlektion Kat. A/A1 erteilen und diese reflektieren, praktisch / mündlich	2 Fahrlektionen Kat. CE + C erteilen und diese reflektieren, praktisch/ mündlich	2 Fahrlektionen Kat. D erteilen und diese reflektieren, praktisch/ mündlich
4		Praktische Motorrad-Grundschulung erteilen und reflektieren, praktisch/ mündlich		

5.4 Prüfungsteil 1

Aufgabenstellung

Die Kandidierenden bearbeiten zwei unterschiedliche berufliche Fallsituationen aus ihrem fachrichtungsspezifischen Praxisfeld in schriftlicher Form. Sie wenden fachliches Wissen an, analysieren die Situationen, entwickeln geeignete Lösungsansätze und begründen ihre Entscheidungen nachvollziehbar im Hinblick auf die geforderten Handlungskompetenzen.

Prüfungsbezogene Bedingungen

	Alle Fachrichtungen Ziffern 5.11 bis 5.14 der Prüfungsordnung
Zeitbudget	90 Minuten (45 Minuten pro Fallsituation)
Durchführungsmodus	Die Fallbearbeitung wird in Präsenz auf einem persönlichen Endgerät durchgeführt. Die Kandidierenden bearbeiten die Aufgaben über eine digitale Prüfungsplattform. Detaillierte Informationen zur Online-Prüfung erhalten die Kandidierenden mit dem Aufgebot (Prüfungsprogramm).
Ausrüstung	Die Fallbearbeitung in Prüfungsteil 1 findet in einer digitalen Prüfungsumgebung statt. Um sich in diese Umgebung einloggen zu können, führen Kandidierende die Prüfung auf ihrem eigenen WLAN-fähigen Laptop durch. Es werden keine Ersatzgeräte zur Verfügung gestellt. Die Spezifikationen des nötigen Gerätes und der Software wird den Kandidierenden zusammen mit dem Aufgebot zugestellt. Die Funktionstüchtigkeit ihres Gerätes liegt in der Verantwortung der Kandidierenden.
Hilfsmittel	Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen
Prüfungsort	Zentral (gemäss Ziffer 5.2)
Bezug zum Qualifikationsprofil	Der Prüfungsteil überprüft Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen, insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1, 4 und 5.
Bewertung	Mit Bewertungskriterien gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung

5.5 Prüfungsteil 2

Aufgabenstellung

Die Kandidierenden bereiten sämtliche möglichen Themen/Inhalte im Vorfeld vollständig methodisch-didaktisch auf und erstellen dazu geeignete Unterrichtskonzepte. Am Prüfungstag wird das Thema / der Inhalt per Losentscheid direkt vor Beginn des entsprechenden Prüfungsteils zugeteilt; anschliessend steht eine definierte Vorbereitungszeit zur Verfügung, bevor die Lektion teilnehmergerecht durchgeführt wird. Während der Durchführung gewährleisten die Kandidierenden eine lernwirksame, fachgerechte und regelkonforme Unterrichtsgestaltung und reflektieren ihre Leistung danach im Reflexionsgespräch.

Prüfungsbezogene Bedingungen

	Auto und Motorrad Ziffern 5.11 und 5.12 der Prüfungsordnung	Lastwagen und Bus Ziffern 5.13 und 5.14 der Prüfungsordnung
Prüfungsort	Regional (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)	Dezentral (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)
Unterrichtsteilnehmende	Mindestens vier Personen (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)	Mindestens vier Personen (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)
Unterrichtsplanung	Mögliche Themen/Inhalte sind vorgängig methodisch-didaktisch aufzubereiten und in Form einer Unterrichtsplanung zu strukturieren	Mögliche Themen/Inhalte sind vorgängig methodisch-didaktisch aufzubereiten und in Form einer Unterrichtsplanung zu strukturieren
Mögliche Themen/Inhalte	Gemäss Lehrplan in Anhang der VKU des ASTRA: 1. <u>Fahrberechtigung und Fahrzeug</u> 1.1. Fahrausbildung, Grundregel und Unfallgeschehen 1.2. Fahrzeug, Betriebssicherheit 2. <u>Verantwortung</u> 2.1. Fahreignung, Fahrfähigkeit und Aufmerksamkeit 2.2. Verkehrssehen, FAS und Automatisierungssysteme sowie Fahrstil 3. <u>Rücksichtnahme</u> 3.1. Eigenschaften von Verkehrspartner:innen 3.2. Verhalten gegenüber Verkehrspartner:innen 4. <u>Strasseninfrastruktur und defensive Fahrweise</u> 4.1. Infrastruktur 4.2. Fahrdynamik	Gestützt auf Anhang 11 VZV: 1. Fahrzeuge und Ausweise 2. Signale und Markierungen 3. Regeln und Vorschriften 4. Geltungsbereich der ARV, Fahrschreiber 5. Masse und Gewichte 6. Generelle Vorschriften über Güter- / Personentransport 7. Grundlagen der Ladungssicherung 8. Antriebssysteme 9. Räder und Reifen 10. Bremsanlagen 11. Elektrische Anlagen
Zeitbudget	25 Min. Vorbereitung 50 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch	25 Min. Vorbereitung 50 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch
Bezug zum Qualifikationsprofil	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 3	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 3
Bewertungskriterien	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung

5.6 Prüfungsteil 3

Aufgabenstellung

Die Kandidierenden planen eine kategorienspezifische praktische Fahrlektion gestützt auf die gängigen Ausbildungsunterlagen und den Ausbildungsstand der Fahrschülerin oder des Fahrschülers. Sie führen den Lernprozess lernwirksam, fachgerecht und verkehrssicher durch. Dabei beurteilen sie den Lernfortschritt und reflektieren ihr Lehrverhalten mit Blick auf eine wirksame Unterrichtsgestaltung.

Prüfungsbezogene Bedingungen Fachrichtungen Auto und Motorrad

	Auto Ziffer 5.11 der Prüfungsordnung	Motorrad Ziffer 5.12 der Prüfungsordnung
Prüfungsort	Regional (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)	Dezentral (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)

Fahrlektion 1	Fahrschüler:in	Fahrschüler:in Kat. B in der Grund- oder Hauptschulung (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)	Fahrschüler:in der Kat. A1 oder A (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)
	Unterrichtsplanung	Vorgängig als Hausaufgabe	Am Prüfungstag im Anschluss an die Bekanntgabe der Themen/Inhalte durch die Prüfungsexpert:innen
	Obligatorische Elemente	Mindestens 20 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr	Mindestens 30 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr
	Zeitbudget	50 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch	30 Min Vorbereitung 60 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch

Fahrlektion 2	Fahrschüler:in	Fahrschüler:in der Kat. B mit abgeschlossener Vorschulung
	Unterrichtsplanung	Am Prüfungstag im Anschluss an die Bekanntgabe der Themen/Inhalte durch die Prüfungsexpert:innen
	Obligatorische Elemente	Mindestens 20 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr und eine Manöverschulung inkl. Demonstration durch Kandidat:in.
	Zeitbudget	30 Min. Vorbereitung 50 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch

Bezug zum Qualifikationsprofil	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 2	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 2
Bewertungskriterien	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung

Prüfungsbezogene Bedingungen Fachrichtungen Lastwagen und Bus

		Lastwagen Ziffer 5.13 der Prüfungsordnung	Bus Ziffer 5.14 der Prüfungsordnung
	Prüfungsort	Dezentral (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)	Dezentral (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)
Fahrlektion 1	Fahrschüler:in	Fahrschüler:in Kat. CE in der Grundschulung (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)	Fahrschüler:in Kat. D in der Grund- oder Hauptschulung (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)
	Unterrichtsplanung	Vorgängig als Hausaufgabe	Vorgängig als Hausaufgabe
	Obligatorische Elemente	Mindestens 30 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr und 30 Min. Manöverschulung inkl. Demonstration (mit Normalanhänger, gemäss Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)	Mindestens 50 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr und eine Manöverschulung
	Zeitbudget	90 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch	90 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch
Fahrlektion 2	Fahrschüler:in	Fahrschüler:in der Kat. C mit abgeschlossener Vorschulung (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)	Fahrschüler:in der Kat. D mit abgeschlossener Vorschulung (siehe Ziffer 5.8 dieser Wegleitung)
	Unterrichtsplanung	Am Prüfungstag im Anschluss an die Bekanntgabe der Themen durch die Prüfungsexpert:innen	Am Prüfungstag im Anschluss an die Bekanntgabe der Themen durch die Prüfungsexpert:innen
	Obligatorische Elemente	Mindestens 50 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr und ein Manöver	Mindestens 50 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr und eine Demonstration eines Filmfahrens durch Kandidat:in
	Zeitbudget	30 Min. Vorbereitung 90 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch	30 Min. Vorbereitung 90 Min. Unterricht 15 Min. Vorbereitung Reflexion 15 Min. Reflexionsgespräch
	Bezug zum Qualifikationsprofil	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 2	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 2
	Bewertungskriterien	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung

5.7 Prüfungsteil 4

Aufgabenstellung

Die Kandidierenden planen zwei Sequenzen der praktischen Motorrad-Grundsicherung gestützt auf den Ausbildungsstand der Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Sie führen den Lernprozess lernwirksam, fachgerecht und verkehrssicher durch. Dabei beurteilen sie den Lernfortschritt und reflektieren ihr Lehrverhalten mit Blick auf eine wirksame Unterrichtsgestaltung.

Die Unterrichtssequenz im Verkehr wird spätestens 12 Tage vor der Prüfung via Admin-Tool von der QSK zugeteilt und ist vorgängig vollständig zu planen und vorzubereiten.

Damit die Vorbereitung der Sequenz auf Platz innert der am Prüfungstag zur Verfügung stehenden 30 Minuten möglich ist, müssen die Kandidierenden sämtliche möglichen Themen der praktischen Grundsicherung vorgängig vollständig gemäss Lehrplan des ASTRA methodisch-didaktisch aufarbeiten und entsprechende Unterrichtskonzepte erstellen.

Prüfungsbezogene Bedingungen Fachrichtungen Motorrad

	Motorrad
Grundlage	Ziffer 5.12 der Prüfungsordnung Verordnung des ASTRA über die praktische Grundsicherung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen VPGS
Prüfungsort	Dezentral (gemäss Ziffer 5.2 dieser Wegleitung)
Unterrichtsteilnehmende	Mindestens drei, maximal fünf Personen mit einem gültigen Lernfahrausweis der Kat. A oder A1
Unterrichtsplanung	Für die Unterrichtssequenz im Verkehr: Vorgängig als Hausaufgabe Für die Unterrichtssequenz auf Platz: am Prüfungstag im Anschluss an die Bekanntgabe der Themen durch die Prüfungsexpert:innen
Obligatorische Elemente auf Platz	Demonstration einer fahrpraktischen Übung auf dem Platz durch Kandidat:in.
Obligatorische Elemente im Verkehr	Mindestens 30 Min. fahrpraktischen Unterricht im Strassenverkehr
Zeitbudget	30 Min. Vorbereitung 75 Min. Unterrichtssequenz auf Platz 90 Min. Unterrichtssequenz im Verkehr 15 Min. Vorbereitung Reflexion 30 Min. Reflexionsgespräch
Bezug zum Qualifikationsprofil	Der Prüfungsteil überprüft insbesondere die Handlungskompetenzbereiche 1 und 2
Bewertungskriterien	Gemäss Anhang 4 dieser Wegleitung

5.8 Allgemeine Prüfungsbedingungen (Prüfungsteile 2-4)

Die nachstehenden allgemeinen Prüfungsbedingungen gelten für die Prüfungsteile 2 bis 4.

Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist ein obligatorisches Dokument und dient der Transparenz der Unterrichtsabsicht sowie der Nachvollziehbarkeit des didaktisch-methodischen Vorgehens. Sie ermöglicht den Expertinnen und Experten, die geplante Struktur der Lektion einzuordnen und Abweichungen während der Durchführung fachlich korrekt zu interpretieren.

Die Unterrichtsplanung wird je nach Aufgabenstellung entweder als vorgängige Hausaufgabe oder am Prüfungstag erstellt und enthält mindestens folgende Angaben: Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Themenschwerpunkt der Lektion, Ausbildungsabsichten sowie Angaben über das geplante didaktisch-methodische Vorgehen.

Es wird ausschliesslich überprüft, ob die Planung vollständig vorliegt. Fehlt die Unterrichtsplanung oder ist sie unvollständig, erfolgt der in Ziffer 6.4 definierte Punkteabzug.

Unterrichts- teilnehmende

Die Organisation, Information, Instruktion sowie das rechtzeitige Erscheinen der Fahrschülerinnen und Fahrschüler liegen vollumfänglich im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Kandidierenden. Die Kandidierenden haben frühzeitig und angemessen für Ersatzteilnehmende (Reserve) zu sorgen, um die Prüfungsdurchführung auch bei kurzfristigen Ausfällen einzelner Unterrichtsteilnehmender sicherzustellen.

Im Prüfungsteil 2 der Fachrichtung Auto und Motorrad, welcher inhaltlich auf dem Verkehrskundeunterricht basiert, können auch Unterrichtsteilnehmende mit einem Mindestalter von 14.5 Jahren eingesetzt werden, die sich auf die Prüfung der Basistheorie vorbereiten und weder über einen Lernfahrausweis noch über einen Führerausweis der Kategorien A1, A oder B verfügen.

Im Prüfungsteil 3 mit zwei Fahrlektionen werden zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau eingesetzt.

Als Unterrichtsteilnehmende nicht zugelassen sind Personen, die über eine Fahrlehrerbewilligung verfügen oder in der Fahrlehrerausbildung bzw. Prüfungsvorbereitung tätig sind.

Fahrzeuge	Die Kandidierenden sind für die Bereitstellung eines kategorienspezifischen Fahrzeugs verantwortlich. Fahrzeuge der Kategorien B, C und D müssen den Vorgaben von Artikel 10 der Fahrlehrerverordnung entsprechen und ausreichend Platz für vier Personen bieten; Notsitze sind nicht zulässig. Die Fahrzeuge sind so zu wählen, dass beide Expertinnen und Experten Platz nehmen können und in der Lage sind, den Verlauf der Lektion zu beobachten und entsprechende Notizen zu erstellen. In der Kategorie B sind Fahrzeuge mit mind. vier Türen zu wählen. In den Kategorien C und D wählen die Kandidierenden ihren Sitzplatz so, dass sie ihre Aufgabe als Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer jederzeit wahrnehmen können, insbesondere im Hinblick auf Interventionen über die Fahrzeugbedienung sowie die Einsicht in die relevanten Instrumente. Für Lektionen der Kategorie CE ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Lastwagen und einem Normalanhänger¹ einzusetzen.
Unterrichtshilfsmittel	Die Kandidierenden sind für die Bereitstellung der benötigten Unterrichtshilfsmittel sowohl für den praktischen wie auch den theoretischen Unterricht selbst verantwortlich. Als Grundlage für die praktische Fahrausbildung dienen die vorhandenen Handbücher für die praktische Fahrausbildung: • der Kat. A und B von L-drive Schweiz • für schwere Motorwagen der Armee
Abzugebende Dokumente	<u>Prüfungsteil 2:</u> • Zwei Kopien der Unterrichtsplanung • Eine Kopie der Unterlagen, welche den Unterrichtsteilnehmenden abgegeben werden (z.B. Arbeitsblätter) • Je eine Kopie des Lernfahrausweises der Unterrichtsteilnehmenden. Für Unterrichtsteilnehmende im Theorieunterricht des Prüfungsteils 2 der Fachrichtung Auto oder Motorrad, welche weder über einen Führerausweis noch über einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B bzw. der Unterkategorien A1 oder B1 verfügen, ist entweder eine Kopie eines gültigen Führerausweises der Kategorien F, G oder M oder eine Kopie der Identitätskarte einzureichen.

¹ VTS Art. 20, Abs 3, Bst. a: «Normalanhänger» sind Anhänger, deren Zugvorrichtung (Deichsel) am Anhänger in senkrechter Richtung schwenken kann.

Prüfungsteile 3-4, pro Lektion/Unterrichtssequenz:

- Zwei Kopien der Unterrichtsplanung (gemäss Aufgabenstellung)
- Eine Kopie des Lernfahrausweises der Teilnehmenden
- Eine Kopie der Ausbildungskontrolle nach FV Art. 15
- Eine Kopie des Fahrzeugausweises aller eingesetzten Fahrzeuge

Form: Es sind nur einseitige Kopien zu erstellen (keine doppelseitigen Kopien). Für das Zusammenhalten von mehreren Seiten sind einfache Sichthüllen oder Büroklammern (keine Heftklammern, Schnellhefter, Ordner usw.) zu verwenden.

Aufzeichnungs- geräte	Die Aufzeichnung von Prüfungsteilen mittels Aufzeichnungsgeräten jeglicher Art ist untersagt. Davon ausgenommen sind ausschliesslich gezielte Aufzeichnungen von Ausbildungssituationen, die während des Unterrichts als didaktisches Hilfsmittel eingesetzt werden.
Drittpersonen	Gemäss Ziffer 2.31 der Prüfungsordnung ist die Prüfung nicht öffentlich. Während allen Prüfungsteilen dürfen daher ausschliesslich die für die Lektion vorgesehenen Unterrichtsteilnehmenden anwesend sein. Weitere Personen (z. B. Ausbilder oder Praktikumsbegleitende) sind nicht zugelassen.

6. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

6.1 Ausstandsbegehren

Nach bestätigter Zulassung ist eine Liste der vorgesehenen Expertinnen und Experten einsehbar. Begründete Ausstandsbegehren gemäss Ziffer 4.14 und 4.44 der Prüfungsordnung sind von den Kandidierenden über das Admin-Tool bei der Geschäftsstelle der QSK einzureichen.

6.2 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf Grundlage der im Qualifikationsprofil (Anhang 1 und 2) definierten Leistungskriterien. Diese werden für die einzelnen Prüfungsteile in spezifische Beurteilungskriterien überführt:

Für die schriftliche Fallbearbeitung werden aufgabenbezogene Musterlösungen sowie spezifische Beurteilungskriterien festgelegt, welche sich an den Handlungskompetenzen und den zugehörigen Leistungskriterien orientieren.

In den praktischen Prüfungsteilen erfolgt die Bewertung anhand der Beurteilungskriterien gemäss Anhang 4. Diese konkretisieren die Leistungskriterien des Qualifikationsprofils und bilden die verbindliche Grundlage für die Beurteilung.

6.3 Beurteilungsmassstab

Für Prüfungsteil 1 wird der Beurteilungsmassstab und die Gewichtung der Punktezahl in Abhängigkeit der zu bearbeitenden Aufgaben und deren Schwierigkeitsgrad erstellt.

Für die Prüfungsteile 2-4 werden die für die Fachrichtung und den Prüfungsteil relevanten Bewertungskriterien gemäss Anhang 4 mit folgender Punktezahl bewertet:

3 Punkte	erfüllt	Das Bewertungskriterium ist vollständig und fachlich korrekt umgesetzt. Die Leistung ist strukturiert, konsistent und in Bezug auf die Aufgabenstellung klar und situationsangemessen. Wesentliche Aspekte werden differenziert berücksichtigt.
2 Punkte	überwiegend erfüllt	Das Bewertungskriterium ist im Kern erfüllt. Die Leistung ist weitgehend fachlich korrekt, weist jedoch einzelne Unschärfen, Auslassungen oder geringfügige strukturelle Mängel auf. In der Sache ist es fachlich weitgehend korrekt.
1 Punkt	gering erfüllt	Das Bewertungskriterium ist nur teilweise erfüllt. Wesentliche Aspekte fehlen oder sind fachlich unzureichend umgesetzt. Die Leistung weist deutliche inhaltliche oder strukturelle Mängel auf.
0 Punkte	nicht erfüllt	Das Bewertungskriterium ist nicht erfüllt. Zentrale Anforderungen fehlen oder sind fachlich unzutreffend. Die Leistung zeigt keinen tragfähigen Bezug zur Aufgabenstellung.

Die Punkte ergeben sich aus den Bewertungskriterien. Die Abzüge (Ziffer 6.4) erfassen ausschliesslich Rahmenverletzungen (Zeit, Mindestdauer, Formalien) proportional zur Maximalpunktzahl.

6.4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

Ein Prüfungsteil wird nicht durchgeführt:

Entsprechende Prüfungsteile werden gemäss Ziffer 5.15 der Prüfungsordnung nicht durchgeführt, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist:

Sachverhalt	Begründung
a) Das Fahrzeug verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausrüstung gemäss Art. 10 Fahrlehrerverordnung	Fehlt die vorgeschriebene Ausrüstung, sind die Eingriffsmöglichkeiten sowie die Sicht- und Kontrollmöglichkeiten nicht gewährleistet. Eine sichere und faire Durchführung des Prüfungsteils ist damit ausgeschlossen.
b) Das Fahrzeug ist nicht betriebssicher	Ein mangelhaftes Fahrzeug stellt ein unmittelbares Sicherheitsrisiko dar. Die Durchführung des Prüfungsteils ist unter solchen Bedingungen rechtlich und sicherheitsrelevant unzulässig.

c) Das Fahrzeug bietet nicht ausreichend Platz für vier Personen (Kat. B, C und D)	Fehlende oder zu enge Sitzplätze sowie mangelnde Sicht auf Fahrschülerin/Fahrschüler und Fahrumfeld verhindern eine verlässliche, faire und sichere Bewertung.
d) Die für den Gruppenunterricht erforderliche Mindestanzahl Unterrichtsteilnehmender wird nicht erreicht	Die methodischen, didaktischen und gruppenspezifischen Anforderungen der betreffenden Prüfungsteile können nur mit der vorgeschriebenen Mindestanzahl Unterrichtsteilnehmender sachgerecht und vergleichbar erfüllt werden. Fehlt diese Voraussetzung, ist eine valide, objektive und rechtsgleiche Bewertung nicht möglich.

Kann ein Prüfungsteil aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, beurteilt die QS-Kommission die konkreten Umstände des Einzelfalls. Sie berücksichtigt dabei insbesondere, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ursache durch zumutbare organisatorische Vorkehrungen hätte vermeiden können. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich der Kandidatin bzw. des Kandidaten, gilt der Prüfungsteil in der Regel als «nicht bestanden». In begründeten Ausnahmefällen kann die QS-Kommission eine abweichende Lösung beschliessen.

Punkteabzüge

Punkteabzüge betreffen die Rahmenbedingungen, nicht die inhaltliche Leistung.

Sachverhalt	Abzug	Begründung
a) Die geforderte Unterrichtsplanung nach Ziffer 5.8 dieser Wegleitung liegt nicht vor	-5 %	Die Unterrichtsplanung bildet die Grundlage für die gezielte Vorbereitung des Reflexionsgesprächs und die Bewertung der Übereinstimmung zwischen Absichten und Durchführung.
b) Die Ausbildungskontrolle gemäss Art. 15 Fahrlehrerverordnung sowie Ziffer 5.8 dieser Wegleitung liegt nicht vor	-5 %	Die Ausbildungskontrolle ist gemäss Art. 15 der Fahrlehrerverordnung die verbindliche formale Grundlage für den individuellen Fahrunterricht und gesetzlich vorgeschrieben.

Beurteilungskriterien mit zwingendem fahrdynamischem Anteil

Diejenigen Beurteilungskriterien, die einen fahrdynamischen Anteil voraussetzen, sind in Anhang 4 entsprechend gekennzeichnet. Wird der Mindestanteil des dynamischen Fahranteils im realen Strassenverkehr gemäss Ziffer 5.6 und 5.7 unterschritten, gelten diese Kriterien als nicht erfüllt und werden in der Beurteilung mit 0 Punkten gewertet.

6.5 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Resultate werden 2–3 Arbeitstage nach der Notensitzung per Post eröffnet.

Die Kandidierenden erhalten von der QSK eine Prüfungsverfügung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung inklusive Rechtsmittelbelehrung.

Die Mitteilung der Resultate erfolgt ausschliesslich an die jeweilige Kandidatin bzw. den

jeweiligen Kandidaten oder an eine von ihr bzw. ihm ausdrücklich und schriftlich bezeichnete bevollmächtigte Zustelladresse.

Über Prüfungsergebnisse, einschliesslich des Status «bestanden / nicht bestanden», werden keine mündlichen, telefonischen oder elektronischen Auskünfte erteilt.

6.6 Wiederholung

Kandidierenden, welche die Prüfung oder die Prüfungsteile wegen Nicht-Bestehens wiederholen wollen, melden sich unter Einhaltung der Anmeldefrist auf die ausgeschriebenen Prüfungen erneut ordentlich an.

7. BESCHWERDEVERFAHREN

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung.

Detaillierte Angaben zur Akteneinsicht sind auf dem Merkblatt des SBFI zum Akteneinsichtsrecht ersichtlich.

Detaillierte Angaben zum Beschwerdeverfahren sind auf dem Merkblatt des SBFI zu Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und die Nichterteilung des eidg. Fachausweises ersichtlich.

Die Merkblätter sind auf der Webseite des SBFI (www.sbf.admin.ch) verfügbar.

L-drive Schweiz

Qualitätssicherungskommission



Elias Niklaus
Präsident



Christian Stäger
Leiter der Geschäftsstelle

ANHANG 1: ÜBERSICHT DER HANDLUNGSKOMPETENZEN

Die Nummerierung ist frei gewählt und gibt keinen Hinweis auf die Wichtigkeit der Kompetenzen. Die auf einzelne Fachrichtungen bezogenen Handlungskompetenzen heben sich farblich ab.



1 Sicheres und umweltbewusstes Verkehrsverhalten fördern	1-1 Verkehrsregeln und rechtliche Grundlagen sicher vermitteln und anwenden	1-2 Verkehrssinn und verantwortungsbewusstes Verhalten der Kundschaft fördern	1-3 Gefahrenwahrnehmung, Risikobewusstsein und selbstreguliertes Verhalten der Kundschaft fördern
	1-4 Fahrphysik und Fahrzeugtechnik praxisnah vermitteln	1-5 Nachhaltige und gesellschaftlich verantwortungsvolle Mobilität vermitteln	1-6 Eigene Fahrkompetenz sicherstellen und als Vorbild anwenden
2 Praktischen Fahrunterricht bezogen auf die Führerausweiskategorie kundengerecht erteilen (Fachrichtungsspezifisch)	2-1 Praktischen Fahrunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht adressatengerecht vorbereiten und strukturieren	2-2 Praktischen Fahrunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen	2-3 Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen
	2-4 Verkehrssicherheit im Fahrunterricht vorausschauend sicherstellen	2-5 Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten	2-6 Das eigene andragogische Handeln im Fahrunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln
3 Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen kundengerecht erteilen (Fachrichtungsspezifisch)	3-1 Theoretischen Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen adressatengerecht vorbereiten und strukturieren	3-2 Theoretischen Gruppenunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen	3-3 Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen
	3-4 Fachliche Inhalte fundiert, zielgruppengerecht und praxisbezogen vermitteln	3-5 Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten	3-6 Das eigene andragogische Handeln im theoretischen Gruppenunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln
4 Kundschaft über Aus- und Weiterbildung im Strassenverkehr beraten und betreuen	4-1 Bedürfnisse und Ziele der Kundschaft erfassen und Ausbildungsplanung ableiten	4-2 Kundschaft individuell begleiten und fördern	4-3 Beratungsgespräche lösungsorientiert und adressatengerecht führen
5 Einen Fahrschulbetrieb organisieren und unterhalten	5-1 Eine Fahrschule strukturieren und wirtschaftlich betreiben	5-2 Markttrends analysieren und den Fahrschulbetrieb weiterentwickeln	5-3 Die Qualität der Dienstleistungen und Prozesse systematisch überprüfen und verbessern
	5-4 Die Berufsrolle aktiv vertreten und zum positiven Branchenimage beitragen		

ANHANG 2: ANFORDERUNGSNIVEAU (LEISTUNGSKRITERIEN)

Das Anforderungsniveau basiert auf einem kompetenzorientierten, andragogisch fundierten Bildungsverständnis, das auf die berufliche Tätigkeit von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern ausgerichtet ist.

1. Sicheres und umweltbewusstes Verkehrsverhalten fördern

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer vermitteln Fachwissen und Handlungskompetenzen, die für sicheres, verantwortungsbewusstes, partnerschaftliches und umweltgerechtes Fahren erforderlich sind. Sie entwickeln damit die Fach- und Verkehrskompetenz und fördern eine sicherheitsorientierte Grundhaltung der Kundschaft und befähigen diese, ihr Verkehrsverhalten reflektiert und nachhaltig anzupassen. Sie verbinden rechtliche, technische, physikalische und gesellschaftliche Aspekte mit praktischem Fahrverhalten und fördern Sicherheit sowie Nachhaltigkeit im Strassenverkehr. Sie verstehen Fachvermittlung als Beitrag zur Verkehrssicherheit und zur nachhaltigen Mobilität und als wesentlichen Faktor zur Reduktion von Unfallrisiken.

Kontext:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer vermitteln Fachinhalte im Spannungsfeld von Recht, Fahrzeugtechnik, Sicherheit und Nachhaltigkeit. Sie gestalten und reflektieren ihr berufliches Handeln fortlaufend unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen sowie gesellschaftlicher Veränderungen von Normen und Wertvorstellungen im Strassenverkehr.

Handlungskompetenz	Inhaltliche Schwerpunkte	Leistungskriterien
1-1 Verkehrsregeln und rechtliche Grundlagen vermitteln und anwenden	• Strassenverkehrsrecht (SVG) und relevante Verordnungen (VRV, SSV, VZV, FV, VV, VTS, ARV2, SKV, OBG, OBV) • Rechtliche Vorgaben zur Fahrausbildung und Ausbildungspflichten • Haftpflichtrecht und Administrativmassnahmen • Fachrichtungsspezifische rechtliche Zusatzanforderungen ARV1, VPGS, VKUV, CZV, SVAG, SVAV	a. Die geltenden allgemeinen und kategorienspezifischen Verkehrsregeln, Signale und weitere für die Verkehrssicherheit relevante Vorschriften fachlich fundiert erklären und korrekt anwenden b. Die Kundschaft zu regelkonformem, sicherheitsbewusstem Verhalten im Strassenverkehr anleiten c. Aktuelle gesetzliche Änderungen in die Ausbildung integrieren d. Typische Verstösse und Fehlverhalten mit Bezug auf Verkehrssicherheit und Rechtsfolgen thematisieren e. Strafrechtliche Sanktionen und administrative Massnahmen in typischen Verkehrssituationen unterscheiden und einordnen f. Die physischen, psychischen und finanziellen Konsequenzen (inkl. Regressforderungen) von Verkehrsregelverstössen mit der Kundschaft thematisieren und reflektieren
1-2 Verkehrssinn und verantwortungsbewusstes Verhalten der Kundschaft fördern	• Grundlagen der GDE-Matrix • Blickführung sowie Grenzen der visuellen Wahrnehmung • Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler • Emotion, Motivation, Stress, Ermüdung und deren Wirkung auf das Fahrverhalten • Besonderheiten verschiedener Verkehrsteilnehmender und Verkehrsmittel	a. Zusammenhänge zwischen Mobilitätswahl, persönlichen Fahrmotiven, Fahrverhalten und Fahrstil analysieren b. Sicherheitsrelevante Risiken beurteilen und gemeinsam mit der Kundschaft reflektierte Handlungsoptionen für ein sicheres und verantwortungsbewusstes Verkehrsverhalten ableiten c. Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Verkehr analysieren lernwirksam reflektieren d. Kundschaft zu vorausschauendem, rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten anleiten

1-3 Gefahrenwahrnehmung, Risikobewusstsein und selbstregulierendes Verhalten der Kundschaft fördern	• Allgemeine und kategoriespezifische Risikofaktoren im schweizerischen Strassenverkehr (Umwelt, Fahrzeugzustand, Person/Gruppe, Mischverkehr, Verkehrsdichte) • Typische Unfallursachen und Unfallfolgen (menschliche, technische und situative Faktoren) • Selbstregulation und defensive Fahrstrategien • Präventions- und Interventionsmassnahmen im Unterricht und im Fahralltag	a. Die Gefahrenwahrnehmung der Kundschaft systematisch trainieren, Gefahrensituationen erkennen und bewerten lassen und risikobewusstes sowie selbstreguliertes Verhalten fördern b. Risikowahrnehmung und Entscheidungsverhalten der Kundschaft in typischen Situationen sichtbar machen, besprechen und Fehlbewertungen korrigieren c. Den Einfluss von Ablenkung, Müdigkeit und psychoaktiven Substanzen auf Wahrnehmung, Reaktionsfähigkeit und Fehlerhäufigkeit erklären und daraus konkrete Präventionsmassnahmen ableiten d. Mit der Kundschaft persönliche Risiken im Strassenverkehr reflektieren und den Einfluss individueller Entscheidungen auf das Unfallrisiko aufzeigen e. Das Unfallgeschehen im Schweizer Strassenverkehr thematisieren, Unfallursachen und relevante Risikofaktoren einordnen sowie wirksame Präventions- und Interventionsmassnahmen für Unterricht und Alltag ableiten f. Defensive, risikoarme Fahrstrategien vermitteln, üben und reflektieren
1-4 Fahrphysik und Fahrzeugtechnik praxisnah vermitteln	• Fahrphysikalische Grundlagen (Brems-/Anhalteweg, Kurvenkräfte, Lastverlagerung) • Fahrzeug- und Antriebssysteme mit sicherheitsrelevanten Wirkungen • Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme sowie deren Einsatz- und Eingriffsgrenzen • Technische und fahrdynamische Besonderheiten einzelner Fahrzeugkategorien • Wechselwirkungen zwischen Mensch und Fahrzeugtechnik im Fahrverhalten • Grundzüge der rechtlichen Rahmenbedingungen technischer Systeme im Fahrbetrieb	a. Fahrphysikalische Grundlagen adressatengerecht erklären und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten nachvollziehbar ableiten b. Antriebssysteme und technische Systeme fachlich korrekt erklären und deren Einfluss auf Bedienung, Fahrverhalten und Sicherheit ableiten c. Allgemeine und kategoriespezifische technische Eigenheiten und Entwicklungen im Fahrunterricht berücksichtigen d. Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme fachgerecht einordnen, deren Funktionsprinzipien, Nutzen sowie typische Einsatz- und Eingriffsgrenzen erläutern e. Die sichere Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und Automationsfunktionen anleiten, mit der Kundschaft situationsgerecht trainieren und daraus klare Nutzungs- und Eingriffsregeln ableiten f. Betriebs- und Verkehrssicherheit prüfen, Befunde beurteilen und die Kundschaft zu Vor-/Nachkontrollen anleiten g. Möglichkeiten und Grenzen selbst durchgeführter Arbeiten und Eingriffe am Fahrzeug im Hinblick auf Verkehrssicherheit und rechtliche Vorgaben thematisieren und daraus Konsequenzen ableiten h. Systemzustände und Hinweise (Limit/Fehlermeldung) erkennen, erklären und Nutzungsregeln vermitteln

1-5 Nachhaltige und gesellschaftlich verantwortungsvolle Mobilität vermitteln	• Umweltwirkungen des motorisierten Verkehrs (Energieverbrauch, Emissionen, Klimawirkung) • Mobilitätsformen und -konzepte (z.B. Carsharing, Multimodalität, Mischverkehr) • Vergleich von Antriebsformen (Reichweite, Emissionen, Wirtschaftlichkeit) • Relevante Informations- und Kennzeichnungssysteme (z. B. Emissionsvorschriften, Energie- und Reifenetikette)	a. Zusammenhänge zwischen Mobilität, Energieverbrauch, Umweltwirkungen und gesellschaftlicher Verantwortung verständlich darstellen b. Mobilitäts- und Antriebsformen vergleichen und daraus praxisnahe Schlussfolgerungen für den Alltag der Kundschaft ableiten c. Fahrweise der Kundschaft hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltbelastung beurteilen, optimieren und dabei regulatorische sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen einordnen und berücksichtigen d. Massnahmen für energieeffizientes und umweltschonendes Fahren vermitteln, gemeinsam üben und deren Wirkung reflektieren e. Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit neuen Technologien, Antriebs- und Mobilitätsformen fördern, deren Potenziale und Grenzen analysieren und eine reflektierte Nutzung unterstützen
1-6 Eigene Fahrkompetenz sicherstellen und als Vorbild anwenden	• Fahrzeug- und Systemverständnis • Situationsanalyse und Risikomanagement • Fachliche Begründung und Reflexion des Fahrverhaltens	a. Das Fahrzeug der entsprechenden Kategorie sicher, kontrolliert, regelkonform und effizient führen a. Relevante Elemente der Verkehrssituation erkennen, priorisieren und fachlich richtige Entscheidungen treffen b. Eigene Fahrentscheide technisch und methodisch erklären, reflektieren und begründen

2. Praktischen Fahrunterricht bezogen auf die Führerausweiskategorie kundengerecht erteilen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer planen und führen den praktischen Fahrunterricht sicher, lernwirksam und zielgruppengerecht durch. Sie gewährleisten in ihrer Fahrzeugkategorie eine fundierte, qualitativ hochstehende Fahrausbildung und stellen die Sicherheit der Lernfahrt jederzeit sicher. Fahrzeug- und kategoriespezifische Eigenschaften berücksichtigen sie konsequent bei Aufgabenwahl, Anleitung und bedarfsgerechtem Eingreifen.

Spezifisch Fachrichtung Motorrad

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer der Fachrichtung Motorrad führen die praktische Grundschulung als Gruppenunterricht durch und leiten Lerngruppen auf Platz und im Verkehr sicher.

Kontext:

Der praktische Fahrunterricht findet im realen Verkehr und auf geeigneten Übungsarealen statt, als Einzelunterricht oder in Kleinstgruppen, abgestimmt auf die Fahrzeugkategorien. Fahrzeug- und kategoriespezifische Eigenschaften (u. a. Assistenzsysteme, Fahrphysik, Dimensionen, Sicht) werden in der Aufgabenwahl, Anleitung, Beobachtung und im bedarfsgerechten Eingreifen berücksichtigt. Dabei tragen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer den örtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen Rechnung, insbesondere der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten, und gestalten Lektionen und Unterrichtssequenzen entsprechend situations- und ressourcengerecht.

Spezifischer Kontext Fachrichtung Auto

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtung erteilen praktischen Fahrunterricht im Hinblick auf den Erwerb der Führerausweiskategorien B und BE. Sie führen praktischen Fahrunterricht in der Regel mit Personenwagen und deren Anhänger durch.

Spezifischer Kontext Fachrichtung Motorrad

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtung erteilen praktischen Fahrunterricht im Hinblick auf den Erwerb der Führerausweiskategorien A1 und A. Sie erteilen auch praktische Grundschulung als Gruppenunterricht und führen Lerngruppen auf Übungsplätzen und im Verkehr sicher. Sie nutzen geeignete Hilfsmittel (z. B. Pylonen, Funk, Leuchtwesten) und richten Übungsplätze gemäss Vorgaben wirksam ein; im Verkehr stellen sie Gruppenkohäsion und Sicherheit jederzeit sicher.

Spezifischer Kontext Fachrichtung Lastwagen

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtung erteilen praktischen Fahrunterricht im Hinblick auf den Erwerb der Führerausweiskategorien C, CE, C1 und C1E. Sie führen praktischen Fahrunterricht in der Regel mit Lastwagen und deren Anhänger durch.

Spezifischer Kontext Fachrichtung Bus

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtung erteilen praktischen Fahrunterricht im Hinblick auf den Erwerb der Führerausweiskategorien D und DE. Sie führen praktischen Fahrunterricht in der Regel mit Bussen und deren Anhänger durch.

Handlungskompetenz	Inhaltliche Schwerpunkte	Leistungskriterien
2-1 Praktischen Fahrunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht adressatengerecht vorbereiten und strukturieren	- Aktuelle Tagesform, Fahrfähigkeit und Befindlichkeit der Kundschaft als planerische Rahmenbedingungen - Handbuch für die praktische Fahrausbildung der jeweiligen Kategorie Zusätzlich Fachrichtung Motorrad: - Verordnung des ASTRA über die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen VPGS inkl. Rahmenprogramm	- Die Fahrfähigkeit und die aktuelle Befindlichkeit der Kundschaft zu ermitteln - Bisherige Fahrerfahrung und individuelle Lernbedürfnisse der Kundschaft ermitteln - Passende Methoden, Übungsanlagen und Übungsgelegenheiten definieren - Erwarteten Lernzuwachs für die Lektion adressatengerecht festhalten und beobachtbare Erfolgskriterien dafür definieren - Kerninhalte und deren Komplexität adressatengerecht aufbereiten - Passende Methoden und Hilfsmittel für die Lektion vorbereiten

2-2 Praktischen Fahrunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen	• Unterrichtsformen und -methoden • Sicherheitsorientierung und Risikokompetenz • Analoge und digitale Analyse- und Lernhilfsmittel (inkl. daten- oder KI-gestützter Anwendungen)	a. Den angestrebten Lernzuwachs klar und verständlich aufzeigen b. Den Unterricht bedarfsgerecht gestalten und Themenschwerpunkte anhand laufender Auswertungen festlegen c. Die aktive Beteiligung der Kundschaft fördern d. Einen Unterricht gestalten, der Gefahrenwahrnehmung, Risikobewertung und Selbststeuerung der Kundschaft systematisch fördert e. Die Zeit im Unterricht strukturiert nutzen und einhalten
	Zusätzlich Fachrichtung Motorrad: • Hilfsmittel (z. B. Pylonen, Seile usw.) • Funkgeräte	Zusätzlich Fachrichtung Motorrad: f. Übungsplätze gemäss Vorgaben und unter Berücksichtigung der örtlichen Verfügbarkeit situationsgerecht, sicher und lernwirksam einrichten. g. Den Gruppenzusammenhalt während der Fahrt gewährleisten und die Fahrreihenfolge kompetenzgerecht festlegen h. Motorradkurse mit praxisnahen Übungen, gemeinsamer Analyse von Fahrverhalten und gezielte Wiederholung wirksam gestalten
2-3 Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen	• Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung • Unterschiedliche sprachliche Ausdrucksfähigkeiten und Sprachkompetenzen von Lehrperson und Kundschaft	a. Respektvoll und wertschätzend kommunizieren b. Anleitungen und Erläuterungen Während der Fahrlektion verständlich, adressatengerecht und lernförderlich gestalten
2-4 Verkehrssicherheit im Fahrunterricht vorausschauend sicherstellen	• Wahrnehmung und Beurteilung der Verkehrssituation • Antizipation von Risiken im Fahrunterricht • Art, Zeitpunkt und Intensität von Eingriffen • Absicherung des Umfelds und Schutz Dritter • Sicherer Orte für Erläuterungen und Besprechung	a. Sichere Rahmenbedingungen für den Fahrunterricht vorausschauend sowie themenbezogen gewährleisten b. Gefahrensituationen frühzeitig erkennen und klar, situationsangemessen sowie sicher eingreifen c. Den Fahrunterricht so gestalten, dass andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert oder gefährdet werden d. Geeignete und sichere Orte für Erläuterungen, Besprechung und Unterbrechungen auswählen
2-5 Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten	• Lernstand und Lernentwicklung • Rückmeldungen zur Fahrleistung • Ableitung von Folgeschritten • Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung	a. Den Lernstand und den Lernprozess gemeinsam mit der Kundschaft analysieren und einordnen b. Konkrete, fundierte und konstruktive Rückmeldungen zur Fahrleistung geben c. Auf der Grundlage des Lernstands gezielte Übungsaufgaben für das selbstständige Üben ableiten d. Den Ausbildungsstand auf der obligatorischen Ausbildungskarte fachgerecht und nachvollziehbar dokumentieren
		Zusätzlich Fachrichtung Motorrad e. Gestützt auf Beobachtungen in den Motorrad-Grundkursen gemeinsam mit der Kundschaft Themen für den aufbauenden individuellen Fahrunterricht ableiten

2-6 Das eigene andragogische Handeln im Fahrunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln	• Selbstreflexion des eigenen Unterrichtshandelns • Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung alternativer Vorgehensweisen	a. Einflussfaktoren und Zusammenhänge des eigenen andragogischen Handelns sowie deren Wirkung im Fahrunterricht analysieren b. Daraus realistische Massnahmen oder alternative Vorgehensweisen zur gezielten Weiterentwicklung des eigenen beruflichen Handelns ableiten und nachvollziehbar begründen
---	---	---

3. Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen kundengerecht erteilen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs:

Der theoretische Gruppenunterricht umfasst den theoriegestützten Unterricht zu Verkehrsthemen und grenzt sich vom praktischen Fahrunterricht im Strassenverkehr sowie von der praktischen Motorrad-Grundsicherung ab. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer vermitteln Fachinhalte strukturiert und adressatengerecht, reduzieren und gliedern komplexe Inhalte didaktisch, aktivieren Vorwissen, fördern Interaktion und gestalten den Transfer in praxisnahe Fahrsituationen. Dabei nutzen sie geeignete Medien und digitale Lernformen und machen Lernergebnisse sowie Lernfortschritte transparent. Die fachliche Grundlage bilden die Inhalte aus Handlungskompetenzbereich 1, welche im theoretischen Gruppenunterricht zielgruppengerecht vertieft werden.

Spezifisch Fachrichtungen Auto / Motorrad

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtungen verfügen über fundierte Kenntnisse der Verkehrssinnbildung und deren didaktisch wirksame Vermittlung sowie sichere Kenntnisse der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde VKUV (Vorgaben, Rahmenbedingungen und Rahmenprogramm) und deren korrekte Umsetzung.

Spezifisch Fachrichtungen Lastwagen / Bus

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Fachrichtungen verfügen über ein breites, fundiertes Basiswissen zu den rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Kategorie sowie zum Erlangen des Fähigkeitsausweises (CZV) für Personen- und/oder Gütertransport, dazu ein aktueller Überblick über relevante Vorschriften und verkehrspolitische Themen im Strassentransportgewerbe.

Kontext:

Der Gruppen- und Theorieunterricht findet in heterogenen Lerngruppen mit unterschiedlichen Vorerfahrungen, Lernvoraussetzungen und sprachlichen Kompetenzen statt. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer berücksichtigen diese Heterogenität bei der Strukturierung der Inhalte, der Wahl von Beispielen, Medien und Unterrichtsformen sowie bei der Sicherung des Praxistransfers.

Handlungskompetenz	Inhaltliche Schwerpunkte	Leistungskriterien
3-1 Theoretischen Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen adressatengerecht vorbereiten und strukturieren	• Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse • Tagesform und situative Lernvoraussetzungen • Didaktische Reduktion und Komplexitätssteuerung • Lernprogression	a. Bisherige Erfahrungen im Strassenverkehr und individuelle Lernbedürfnisse der Kundschaft ermitteln b. Kerninhalte und deren Komplexität adressatengerecht aufbereiten c. Passende Methoden und Hilfsmittel für die Lektion vorbereiten d. Den erwarteten Lernzuwachs für die Lektion adressatengerecht festhalten und beobachtbare Kriterien dafür definieren
3-2 Theoretischen Gruppenunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen	• Unterrichtsformen und Sozialformen • Aktivierende Methoden im Theorieunterricht • Einsatz analoger und digitaler Medien • Interaktion im Gruppenunterricht	a. Den angestrebten Lernzuwachs klar und verständlich aufzeigen b. Den Unterricht bedarfsgerecht aufbauen und strukturieren c. Die aktive Beteiligung der Kundschaft fördern d. Den Lernprozess zielorientiert begleiten und wirkungsvoll steuern e. Hilfsmittel und digitale Lernformen fachlich korrekt und thematisch passend einsetzen f. Die Zeit im Unterricht strukturiert nutzen und einhalten
3-3 Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen	• Lernumgebung im Theorieunterricht • Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung • Unterschiedliche sprachliche Ausdrucksfähigkeiten und Sprachkompetenzen von Lehrperson und Kundschaft	a. Respektvoll und wertschätzend kommunizieren b. Anleitungen und Rückmeldungen differenziert, adressatengerecht und lernförderlich geben

3-4 Fachliche Inhalte fundiert, zielgruppengerecht und praxisbezogen vermitteln	• Kategorienspezifische Fachinhalte aus Handlungskompetenzbereich 1 • Verknüpfung theoretischer Inhalte mit typischen Fahrsituationen • Gefahrenwahrnehmung, Verkehrssinn und Selbststeuerung im Theorieunterricht	a. Inhalte korrekt, fundiert, aktuell und nachvollziehbar vermitteln b. Beiträge der Kundschaft in den Lernprozess integrieren, einordnen sowie fachlich korrekt ergänzen c. Themen mit konkreten Fahrsituationen verknüpfen und handlungsrelevante Schlussfolgerungen ableiten. d. Theorieunterricht sicherheitsorientiert gestalten, sodass Gefahrenwahrnehmung und Selbststeuerung der Kundschaft gefördert werden
3-5 Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten	• Lernstand und Lernergebnisse im Theorieunterricht • Rückmeldungen zu Lernstand und Lernergebnissen • Ableitung von Folgeschritten • Transfer in weiterführende Lernsequenzen	a. Lernergebnisse sichtbar machen und deren Nachvollziehbarkeit sicherstellen b. Den Lernprozess mit der Kundschaft analysieren und Folgeschritte aufzeigen
3-6 Das eigene andragogische Handeln im theoretischen Gruppenunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln	• Selbstreflexion des eigenen Unterrichtshandelns • Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung alternativer Vorgehensweisen	a. Einflussfaktoren und Zusammenhänge, die das Ergebnis oder die Wirkung des eigenen Handelns beeinflussen, analysieren b. Realistische Massnahmen oder alternative Vorgehensweisen zur Weiterentwicklung des beruflichen Handelns ableiten und diese nachvollziehbar begründen

4. Kundschaft über Aus- und Weiterbildung im Strassenverkehr beraten und betreuen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer beraten und begleiten ihre Kundschaft individuell in Fragen der Aus- und Weiterbildung im Strassenverkehr. Sie erfassen Bedürfnisse, Erwartungen und Vorerfahrungen, ordnen diese fachlich ein und planen sowie reflektieren Lernwege im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Dabei fördern sie die Selbstverantwortung der Kundschaft, beziehen Begleitpersonen gezielt ein und unterstützen eine sichere, realistische und nachhaltige Vorbereitung auf die Führerprüfung.

Kontext:

Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen, telefonisch, schriftlich oder über digitale Kanäle; sie kann auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder Gesprächen mit Begleitpersonen stattfinden. Sie berücksichtigt unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Lernverläufe, insbesondere bei Kundschaft mit unregelmässiger Teilnahme, nach privaten Lernfahrten oder mit spezifischen Zielsetzungen in der prüfungsnahen Vorbereitung. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ordnen diese Ausgangslagen fachlich ein, klären Erwartungen, priorisieren Lernbedarfe und gestalten die Beratung lösungsorientiert, realistisch und adressatengerecht.

Handlungskompetenz	Inhaltliche Schwerpunkte	Leistungskriterien
4-1 Bedürfnisse und Ziele der Kundschaft erfassen und daraus eine Ausbildungsplanung ableiten	• Motivation, Erwartungen und individuelle Lernvoraussetzungen • Persönliche Faktoren wie Ängste, Unsicherheiten oder Blockaden • Ausbildungsziele • individuelle Ausbildungsplanung • Ablauf, Anforderungen und Zielsetzungen der Ausbildung	a. Relevante persönliche, soziale, sprachliche Voraussetzungen und Erwartungen der Kundschaft systematisch erfassen b. Gemeinsam mit der Kundschaft konkrete und realistische Ausbildungsziele festlegen c. Eine nachvollziehbare, individuell angepasste Ausbildungsplanung erstellen d. Ablauf, Anforderungen und Zielsetzung der Ausbildung klar und verständlich erläutern
4-2 Kundschaft individuell begleiten und fördern	• Lernverhalten, Lernfortschritt und Motivation • Selbstverantwortung der Kundschaft • Lernschwierigkeiten, Unsicherheiten, Prüfungsangst und Lernunterbrüche • Individuelle Lernvoraussetzungen und Lerntempi	a. Unterstützung an individuelle Lernbedürfnisse, Motivation und Lerntempo anpassen b. Selbstverantwortung, Konzentration und Durchhaltevermögen der Kundschaft fördern c. Auf Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst oder Leistungseinbrüche situationsgerecht reagieren d. Kundschaft gezielt auf die Prüfungssituation vorbereiten und während der Prüfung unterstützend begleiten
4-3 Beratungsgespräche lösungsorientiert und adressatengerecht führen	• Feedback- und Fragetechniken im Beratungskontext • Dokumentation von Vereinbarungen und Beratungsergebnissen • Einbezug und Information von Begleitpersonen • Kritischen Rückmeldungen der Kundschaft	a. Beratungsgespräche strukturiert, ziel- und lösungsorientiert führen b. Rückmeldungen im Beratungsgespräch klar, konkret und adressatengerecht formulieren c. Vereinbarungen und zentrale Ergebnisse von Beratungsgesprächen nachvollziehbar festhalten d. Begleitpersonen bei privaten Lernfahrten über ihre Verantwortung und über die rechtlichen Vorgaben informieren

5. Einen Fahrschulbetrieb organisieren und unterhalten

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer führen ihre Fahrschule eigenverantwortlich, betriebswirtschaftlich und qualitätsorientiert. Sie planen und steuern operative Abläufe, entwickeln den Betrieb strategisch weiter, sichern die Qualität ihrer Dienstleistungen und vertreten ihre Berufsrolle aktiv nach aussen.

Kontext:

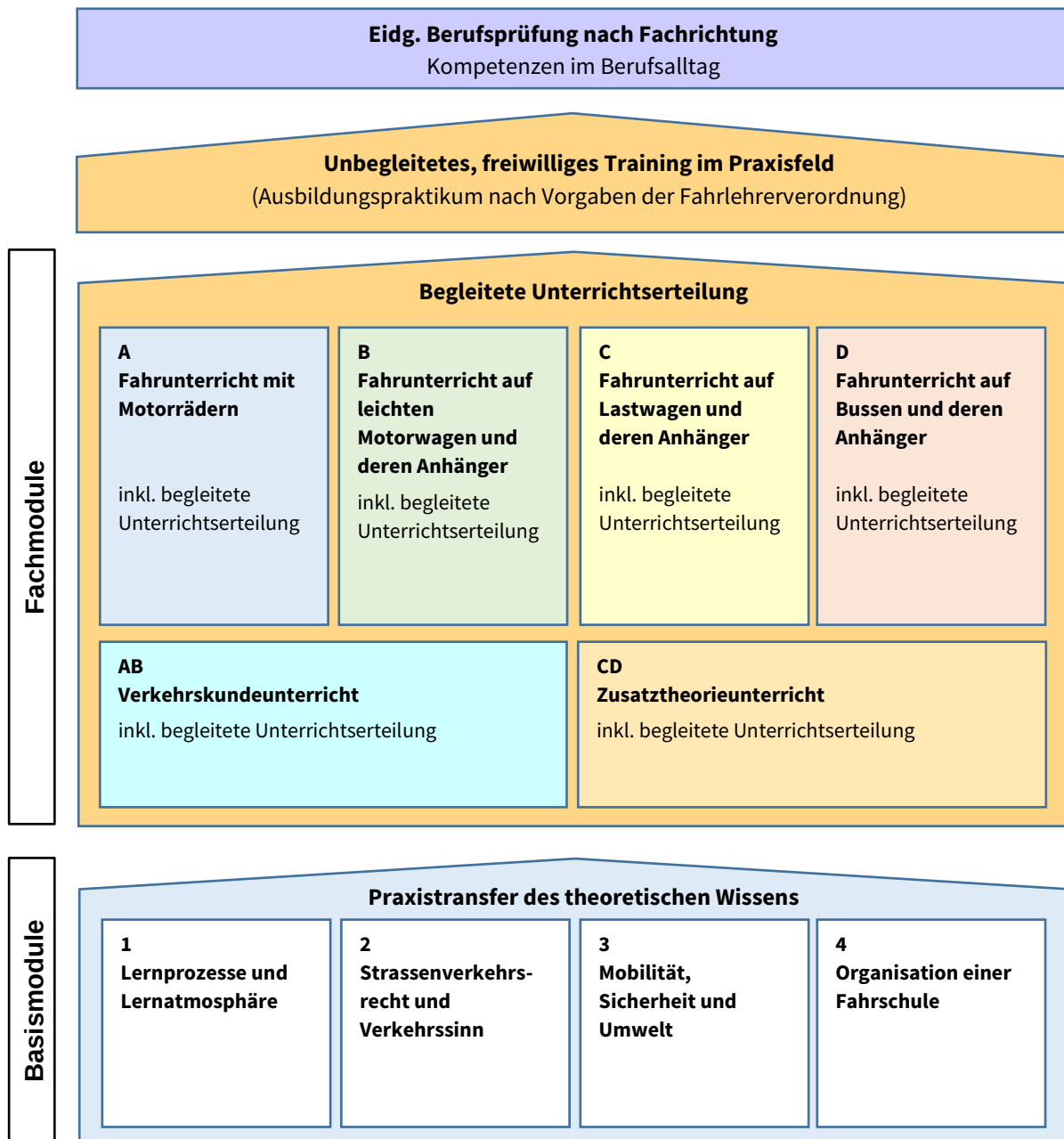
Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sind selbstständig oder angestellt tätig. Sie übernehmen Aufgaben in Kostenmanagement, Marketing, Infrastruktur, Fahrzeugen, Lehrmitteln und Vernetzung. Sie arbeiten mit Behörden und Partnern zusammen und tragen Verantwortung in Form ihrer Vorbildfunktion, für die Weiterentwicklung ihrer Rolle und Unterrichtsqualität. Sie berücksichtigen Markttrends, Kooperationen, Netzwerke sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen und setzen dabei auf eine nachhaltige, qualitätsorientierte Leistungserbringung. Zur Qualitätssicherung nutzen sie Rückmeldungen und Kennzahlen (z. B. Kundenzufriedenheit, Prüfungserfolg) und beachten Berufsethik, rechtliche Pflichten und Meldepflichten.

Handlungskompetenz	Inhaltliche Schwerpunkte	Leistungskriterien
5-1 Eine Fahrschule strukturieren und wirtschaftlich betreiben	• Betriebliche Organisation (Rechtsform, Versicherungen, Fahrlehrer Verordnung FV) • Ressourcenmanagement (finanzielle, personelle, materielle Ressourcen) • Rechnungswesen, Buchhaltung, Kalkulation, Kostenrechnung • Personelles, Altersvorsorge • Infrastruktur, Fahrzeuge, Unterrichtsräume und Lehrmittel	a. Geeignete Unternehmensformen unterscheiden b. Vorgaben zu Versicherungen, Altersvorsorge und rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einer Fahrschule beschreiben und beurteilen c. Fahrzeuge, Infrastruktur und Lehrmittel wirtschaftlich und zweckmässig auswählen d. Die betrieblichen Kosten kalkulieren und daraus Preise für Dienstleistungen und Angebote berechnen e. Den Zusammenhang zwischen den betrieblichen Kosten und den Preisen von Dienstleistungen und Angeboten erläutern f. Die Buchhaltung effektiv organisieren g. Administrative Prozesse effizient und rechtskonform organisieren
5-2 Markttrends analysieren und die Fahrschule weiterentwickeln	• Markt- und Kundentrends im Fahrschulbereich • Strategische Ausrichtung und Angebotsentwicklung • Marketing-, Kommunikations- und Kundenbindungsstrategien • Kooperationen, Partnerschaften und Netzwerke • Technologische Entwicklungen, Digitalisierung und datenbasierte Geschäftsmodelle	a. Gesellschaftliche, technologische und regionale Trends erfassen und deren Auswirkungen auf die Fahrschule beurteilen b. Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenziale der eigenen Fahrschule erfassen und daraus Entwicklungsziele festlegen c. Neue Dienstleistungen, Kursformate oder Zielgruppen identifizieren und wirtschaftlich umsetzen d. Mögliche Partnerschaften analysieren, um gemeinsame Vorteile und neue Angebote gezielt zu nutzen e. Verschiedene Kanäle zur Kundengewinnung und langfristigen Kundenbindung nutzen (z.B. digitale Medien und Netzwerke)
5-3 Die Qualität der Dienstleistungen und Prozesse systematisch überprüfen und verbessern	• Qualitätsverständnis und Qualitätsmanagement (Standards, Prozesse, Audits) • Feedbacksysteme (Kundschaft, Behörden, Partner) • Kennzahlen zur Qualitätsbeurteilung (z. B. Prüfungserfolg, Statistiken) • Kundenrückmeldungen und Dienstleistungsqualität	a. Qualitätsmerkmale für die verschiedenen Angebote einer Fahrschule definieren und begründen b. Rückmeldungen der Kundschaft systematisch und nutzbar einholen c. Rückmeldungen, Ergebnisse und Prozesse analysieren, um Stärken und Verbesserungspotenziale zu ermitteln

5-4 Die Berufsrolle aktiv vertreten und zum positiven Branchenimage beitragen	• Berufsethik und berufliche Verantwortung • Mitwirkung in Fach-, Verbands- und Netzwerkstrukturen • Öffentlichkeitsarbeit und Aussenaufttritt des Berufsstands • Kontroll- und Nachweisinstrumente • Informations- und Meldepflichten gegenüber Behörden und Verbänden	a. Rechtliche Pflichten, Berufsethik und berufliche Standards zuverlässig einhalten und durch professionelles Verhalten und als Vorbild vorleben. b. Mit Verbänden und Partnern konstruktiv zusammenarbeiten und kollegiale Netzwerke stärken c. Den gesellschaftlichen Nutzen der Fahrausbildung sichtbar machen und den Berufsstand aktiv nach aussen vertreten
--	---	---

ANHANG 3: MODULIDENTIFIKATION

Die Module für die eidg. Berufsprüfung Fahrlehrerin aller Fachrichtungen sind wie folgt gegliedert:



Allgemeine Rahmenbedingungen für die Kompetenznachweise

Die nachstehenden Rahmenbedingungen gelten übergeordnet für alle Module:

- Form:** Kompetenznachweise können je nach Angaben in der Modulidentifikation schriftlich, mündlich, praktisch oder kombiniert stattfinden.
- Sprachen:** Die Kompetenznachweise werden in einer der drei Amtssprachen deutsch, französisch oder italienisch abgelegt.
- Organisation:** Anmeldungen, Gebühren und Termine richten sich nach den Angaben der Modulanbieter.
- Bewertung:** Die Bewertung erfolgt anhand von Bewertungskriterien, die vom Modulanbieter festgelegt und offengelegt werden. Diese müssen den Vorgaben der Modulidentifikation und den verbindlichen Anforderungen der Richtlinie der QSK zur Qualitätsprüfung von Kompetenznachweisen entsprechen und eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung ermöglichen.
- Beurteilungsmassstab:** Ein Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Punktzahl pro Prüfungsteil erzielt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der in der Modulidentifikation festgelegten Anforderungen und der von der QSK vorgegebenen qualitativen Anforderungskriterien.
- Wiederholung:** Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann wiederholt werden. Jede Wiederholung gilt als neue Prüfungsleistung, ist mit neuen, funktional gleichwertigen Prüfungsaufgaben durchzuführen und als entsprechender Prüfungsversuch zu deklarieren; die Verantwortung liegt beim Modulanbieter, die QSK überprüft die Einhaltung stichprobenweise

Basismodul 1	Lernprozesse und Lernatmosphäre						
Kompetenz	Lernprozesse und Lernatmosphäre lernwirksam gestalten und reflektieren						
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 2-2, 2-3, 2-5, 2-6 sowie HK 3-2, 3-3, 3-5 und 3-6 und bildet die theoretische Grundlage für die lernförderliche Gestaltung von Fahr- und Theorieunterricht. Sie vermittelt zentrale Prinzipien der Erwachsenenbildung und sensibilisiert für individuelle Lernvoraussetzungen; die Anwendung erfolgt in den entsprechenden Fachmodulen.						
Inhalte	Didaktik und Strukturierung • Bedeutung von Motivation, Erwartungen und individuellen Lernvoraussetzungen für Lernprozesse • Einfluss persönlicher Faktoren (z. B. Ängste, Unsicherheiten, Blockaden) auf Lernen • Funktion von Zielen und Zielklarheit für Lernsteuerung • Motivation und Selbststeuerung als didaktische Einflussfaktoren Methoden, Sozialformen und Medien • Unterrichtsformen, -methoden und deren lernwirksame Einsatzprinzipien • Lernsettings als didaktisches Gestaltungsinstrument • Sozial- und Interaktionsformen im Gruppenunterricht (Einordnung, Wirkung) • Analoge und digitale Medien zur Unterstützung von Lernprozessen Lernumgebung und Kommunikation • Merkmale und Wirkungen einer lernförderlichen Lernumgebung • Kommunikationsformen und deren Einfluss auf Lernprozesse, Motivation und Lernklima • Bedeutung sprachlicher Voraussetzungen und Lernstrategien für Lernprozesse • Wirkung von Feedback- und Fragetechniken auf Lernprozesse, Motivation und Lernklima Lernbegleitung und Entwicklung • Gestaltung lernförderlicher Rückmeldungen • Reflexion des eigenen Lehrerhandelns • Transfer lernwirksamer Prinzipien in den Berufsalltag						
Ausbildungsrichtzeit	150 Stunden						
Kompetenznachweis	Prüfungsteil 1 <table> <tr> <td>Prüfungsform/-format:</td><td>Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; mindestens 60% Verständnis- und Anwendungsfragen</td></tr> <tr> <td>Dauer:</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr> <td>Durchführungsform:</td><td>Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht</td></tr> </table>	Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; mindestens 60% Verständnis- und Anwendungsfragen	Dauer:	45 Minuten	Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; mindestens 60% Verständnis- und Anwendungsfragen						
Dauer:	45 Minuten						
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht						

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Zwei Mini-Fallbearbeitungen – je eine aus dem Einzel- und dem Gruppenunterricht
-----------------------	---

Dauer:	50 Minuten
--------	------------

Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
--------------------	---

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer aller Fachrichtungen

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Basismodul 2	Strassenverkehrsrecht und Verkehrssinnbildung
Kompetenz	Die Grundlagen des Strassenverkehrsrechts und des Verkehrssinns fundiert und praxisbezogen erläutern, Zusammenhänge verständlich aufzeigen und daraus defensive, praxisgerechte Massnahmen zur Förderung sicheren Fahrverhaltens ableiten
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 1-1 bis 1-3 und bildet die fachliche Grundlage für eine gesetzeskonforme und sicherheitsorientierte Berufsausübung. Sie verbindet Strassenverkehrsrecht mit Aspekten der Verkehrssinnbildung und unterstützt das Verständnis von Verantwortung und Regelbewusstsein; die Anwendung erfolgt in den entsprechenden Fachmodulen.
Inhalte	Regelwissen und Recht: • Strassenverkehrsrecht (SVG) und relevante Verordnungen (VRV, SSV, VZV, FV, VVV, VTS, ARV2, OBG, OBV) • Rechtliche Vorgaben zur Fahrausbildung und Ausbildungspflichten • Haftpflichtrecht und Administrativmassnahmen
	Verkehrssinn und Verhalten • Grundlagen der GDE-Matrix • Blickführung sowie Grenzen der visuellen Wahrnehmung • Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler • Emotion, Motivation, Stress, Ermüdung und deren Wirkung auf das Fahrverhalten • Besonderheiten verschiedener Verkehrsteilnehmender und Verkehrsmittel • Verantwortung, Regelbewusstsein und Vorbildfunktion im Strassenverkehr
	Gefahren und Risiko • Allgemeine und kategoriespezifische Risikofaktoren im Strassenverkehr (Umwelt, Fahrzeugzustand, Person/Gruppe, Mischverkehr, Verkehrsdichte) • Typische Unfallursachen und Unfallfolgen (menschliche, technische und situative Faktoren) • Selbstregulation und defensive Fahrstrategien • Präventions- und Interventionsmassnahmen im Unterricht und im Fahralltag
Ausbildungsrichtzeit	200 Stunden
Kompetenznachweis	Prüfungsteil 1
	Prüfungsform/-format: Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
	Dauer: 90 Minuten
	Durchführungsform: Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Zwei Mini-Fallbearbeitungen
Dauer:	50 Minuten (2 x 25 Minuten)
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer aller Fachrichtungen

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Basismodul 3	Mobilität, Sicherheit und Umwelt		
Kompetenz	Den Zweck, den Nutzen sowie die grundlegende Funktionsweise zeitgemässer Antriebs- und Fahrerassistenzsysteme verständlich erläutern, deren Einfluss auf Sicherheit, Umwelt und nachhaltige Mobilität beurteilen und daraus praxisgerechte Massnahmen für die Gestaltung des Fahrunterrichts ableiten.		
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich insbesondere auf die Handlungskompetenzen HK 1-4 und HK 1-5 und wirkt als Querschnittsthema über Theorie, Praxis und Reflexion. Sie bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle und zeitgemässe Ausbildung und entfaltet je nach Aspekt ihre volle Relevanz teilweise erst im beruflichen Alltag.		
Inhalte	Fahrphysik und Technik • Fahrphysikalische Grundlagen (Brems-/Anhalteweg, Kurvenkräfte, Lastverlagerung) • Fahrzeug- und Antriebssysteme mit sicherheitsrelevanten Wirkungen • Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme sowie deren Einsatz- und Eingriffsgrenzen • Technische und fahrdynamische Besonderheiten einzelner Fahrzeugkategorien • Wechselwirkungen zwischen Menschen und Fahrzeugtechnik im Fahrverhalten • Grundzüge der rechtlichen Rahmenbedingungen technischer Systeme im Fahrbetrieb Nachhaltigkeit und Gesellschaft • Umweltwirkungen des motorisierten Verkehrs (Energieverbrauch, Emissionen, Klimawirkung) • Mobilitätsformen und -konzepte (z. B. Carsharing, Multimodalität, Mischverkehr) • Vergleich von Antriebsformen (Reichweite, Emissionen, Wirtschaftlichkeit) • Relevante Informations- und Kennzeichnungssysteme (z. B. Emissionsvorschriften, Energie- und Reifenetikette)		
Ausbildungsrichtzeit	80 Stunden		
Kompetenznachweis	Prüfungsteil 1		
	<table> <tr> <td>Prüfungsform/-format:</td><td>Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen</td></tr> </table>	Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen		
	<table> <tr> <td>Dauer:</td><td>45 Minuten</td></tr> </table>	Dauer:	45 Minuten
Dauer:	45 Minuten		
	<table> <tr> <td>Durchführungsform:</td><td>Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht</td></tr> </table>	Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht		
	Prüfungsteil 2		
	<table> <tr> <td>Prüfungsform/-format:</td><td>Schriftlich – Zwei Mini-Fallbearbeitungen</td></tr> </table>	Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Zwei Mini-Fallbearbeitungen
Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Zwei Mini-Fallbearbeitungen		
	<table> <tr> <td>Dauer:</td><td>50 Minuten (2 x 25 Minuten)</td></tr> </table>	Dauer:	50 Minuten (2 x 25 Minuten)
Dauer:	50 Minuten (2 x 25 Minuten)		
	<table> <tr> <td>Durchführungsform:</td><td>Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht</td></tr> </table>	Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht		
Anerkennung	Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer aller Fachrichtungen.		
Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses	5 Jahre		

Basismodul 4	Organisation einer Fahrschule						
Kompetenz	Einen Fahrschulbetrieb organisieren und unterhalten						
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 5-1 bis 5-4 und bildet die Grundlage für die betriebsbezogenen Aufgaben des Fahrlehrerberufs. Sie wird in diesem Modul über praxisnahe Aufgaben und Fallbearbeitungen entwickelt; die konkrete Umsetzung im Fahrschulbetrieb erfolgt in der Regel im Berufsalltag.						
Inhalte	Betriebsorganisation & Ressourcenmanagement • Betriebliche Organisation (Rechtsform, Versicherungen, Fahrlehrer Verordnung FV) • Ressourcenmanagement (finanzielle, personelle, materielle Ressourcen) • Rechnungswesen, Buchhaltung, Kalkulation, Kostenrechnung • Personelles, Altersvorsorge • Infrastruktur, Fahrzeuge, Unterrichtsräume, Lehrmittel • Organisation und Strukturierung von Beratungsgesprächen • Dokumentation von Beratungsgesprächen, Vereinbarungen und Ergebnissen • Einbezug und Information von Begleitpersonen im Ausbildungsprozess Strategische Entwicklung • Markt- und Kundentrends im Fahrschulbereich • Strategische Ausrichtung und Angebotsentwicklung • Marketing-, Kommunikations- und Kundenbindungsstrategien • Kooperationen, Partnerschaften und Netzwerke • Technologische Entwicklungen, Digitalisierung und datenbasierte Geschäftsmodelle Qualitätssicherung • Qualitätsverständnis und Qualitätsmanagement (Standards, Prozesse, Audits) • Feedbacksysteme (Kundschaft, Behörden, Partner) • Kennzahlen zur Qualitätsbeurteilung (z. B. Prüfungserfolg, Statistiken) • Kundenrückmeldungen und Dienstleistungsqualität Berufsrolle, Compliance & Reputation • Berufsethik und berufliche Verantwortung • Mitwirkung in Fach-, Verbands- und Netzwerkstrukturen • Öffentlichkeitsarbeit und Aussenaufttritt des Berufsstands • Kontroll- und Nachweisinstrumente • Informations- und Meldepflichten gegenüber Behörden und Verbänden						
Ausbildungsrichtzeit	40 Stunden						
Kompetenznachweis	Prüfungsteil 1 <table> <tr> <td data-bbox="531 1644 798 1677">Prüfungsform/-format:</td><td data-bbox="845 1644 1495 1778">Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen</td></tr> <tr> <td data-bbox="531 1792 638 1825">Dauer:</td><td data-bbox="845 1792 973 1825">30 Minuten</td></tr> <tr> <td data-bbox="531 1839 766 1872">Durchführungsform:</td><td data-bbox="845 1839 1495 1904">Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht</td></tr> </table>	Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen	Dauer:	30 Minuten	Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen zu den inhaltlichen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen						
Dauer:	30 Minuten						
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht						

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Schriftlich - Praxisnahes Fallbeispiel einer Fahrschule mit einer Situation, in der zwei oder mehrere Handlungswege zu widersprüchlichen oder nachteiligen Folgen führen (z. B. hohe Ausbildungsqualität oder tiefe Ausbildungskosten)
-----------------------	--

Dauer:	45 Minuten
--------	------------

Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht
--------------------	---

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer aller Fachrichtungen

Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses

5 Jahre

Fachmodul AB	Verkehrskundeunterricht
Kompetenz	Verkehrskundeunterricht gemäss Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde VKUV kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren.
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 3-1 bis 3-6 zur Vermittlung von Verkehrsthemen im Gruppenunterricht sowie auf die fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-2 bis HK 1-3 und HK 4-1. Sie bildet die Anwendungskompetenz für die adressatengerechte Durchführung des Verkehrskundeunterrichts und basiert je nach Eintrittspfad auf den Basismodulen oder auf einschlägiger Praxiserfahrung in einer anderen Fachrichtung.
Inhalte	Planen • Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde VKUV inkl. Rahmenprogramm: Ziele, Aufbau, Sequenzierung der VKU-Themen • Rolle und Verantwortung der VKU-Lehrperson (Pflichten, Grenzen, Schnittstellen zu Fahrschulen/Behörden) • Adressatengerechte Aufbereitung: didaktische Reduktion der VKU-Themen, Medien-/Methodenwahl (Bilder, Videos, Fälle/Szenarien) • Unterrichtsdesign: Struktur und Ablauf einer VKU-Einheit mit aktivierenden Aufgaben Durchführen • Auswahl und situationsgerechter Einsatz didaktischer Methoden im Verkehrskundeunterricht • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Verkehrskundeunterricht • Steuerung von Gruppeninteraktionen unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen • Branchentypische analoge und digitale Medien zur Unterstützung des Lernprozesses • klare, zielgruppengerechte Sprache (Fachsprache ↔ Alltagssprache) • Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen im VKU-Gruppenunterricht • Verknüpfung theoretischer Inhalte mit typischen Fahrsituationen • Gefahrenwahrnehmung, Verkehrssinn und Selbststeuerung im Theorieunterricht • Lernstand und Lernergebnisse im Theorieunterricht • Förderorientierte Rückmeldungen Auswertung, Reflexion • Nachweisführung gemäss Vorgaben ASTRA • Selbstreflexion der Durchführung • Begründung der Methodenwahl in Bezug auf Lernziele und Lernstand • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	130 Stunden
Zulassung zum Kompetenznachweis	Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: 1. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C oder D. 2. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	45 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch – Erteilen einer Sequenz des Verkehrskundeunterrichtes auf der Grundlage einer strukturierten schriftlichen Planung. Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	30 Minuten Lektion 10 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Unterrichtssequenz im simulierten Einzelsetting zu einem vorgegebenen Thema ohne reale Verkehrskundengruppe.

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer
Fachrichtungen Auto und Motorrad
(Kategorien A und B)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Fachmodul CD	Zusatztheorieunterricht
Kompetenz	Theorieunterricht zu Themen des Schwerverkehrs kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 3-1 bis 3-6 sowie auf die fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-1 bis 1-3 und HK 4-1 des Qualifikationsprofils. Sie bildet die fachspezifische Anwendungskompetenz für die praktische Ausbildung in den Fachrichtungen Lastwagen und Bus (C/D) und basiert je nach Vorbildung auf den Basismodulen oder auf einschlägiger Praxiserfahrung in einer anderen Fachrichtung.
Inhalte	Planen • Inhalte der Zusatztheorie gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) • Themen für den Güter-/Personentransport (CZV) • Adressatengerechte Aufbereitung: didaktische Reduktion der Themen, Medien-/Methodenwahl (Bilder, Videos, Fälle/Szenarien) • Unterrichtsdesign: Struktur und Ablauf des Unterrichts mit aktivierenden Aufgaben Durchführen • Auswahl und situationsgerechter Einsatz didaktischer Methoden im Theorieunterricht • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Zusatztheorieunterricht • Steuerung von Gruppeninteraktionen unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen • Analoge und digitale Medien zur Unterstützung des Lernprozesses • klare, zielgruppengerechte Sprache (Fachsprache ↔ Alltagssprache) • Verknüpfung theoretischer Inhalte mit typischen Fahrsituationen • Sicherheits- und Verantwortungsaspekte im Schwerverkehr • Lernstand und Lernergebnisse im Theorieunterricht • Förderorientierte Rückmeldungen Auswertung, Reflexion • Selbstreflexion der Durchführung • Begründung der Methodenwahl in Bezug auf Lernziele und Lernstand • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	200 Stunden
Zulassung zum Kompetenznachweis	Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: 1. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A oder B. 2. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	90 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch / mündlich – Erteilen einer Sequenz des Zusatztheorieunterrichts auf der Grundlage einer schriftlichen Planung. Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	30 Minuten Lektion 10 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Unterrichtssequenz im simulierten Einzelsetting zu einem vorgegebenen Thema ohne reale Verkehrskundengruppe

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung Fahrlehrerin / Fahrlehrer Fachrichtungen Lastwagen und Bus (Kategorien C und D)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Fachmodul B	Fahrunterricht auf leichten Motorwagen und deren Anhänger
Kompetenz	Fahrunterricht der Kategorie B / BE kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 2-1 bis 2-6 der Fachrichtung Personenwagen und beruht auf den fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-1 bis 1-6 sowie HK 4-1 bis 4-4 des Qualifikationsprofils. Sie bildet die zentrale Anwendungskompetenz für die praktische Ausbildung in den Kategorien B/BE.
Inhalte	Planen • Sequenzierung gemäss Handbuch für die praktische Fahrausbildung von L-drive Schweiz (Vor-, Grund, Haupt- und Perfektionsschulung sowie Manöver) • Erhebung von Erwartungen, Lernstand und individuellen Voraussetzungen • Ableitung konkreter Ausbildungsziele und Lernschritte Durchführen • Unterrichtsformen und -methoden für aktive Beteiligung, effektives, nachhaltiges und selbstverantwortliches Lernen • Einsatz von Vormachen und Modellhandlungen zur Visualisierung komplexer Fahrmanöver (z. B. Vorzeigen von Manövern, Demonstrationsfahrten) • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Fahrunterricht • Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung auf Verständnis, Motivation und Lernklima • Wahrnehmung und Beurteilung der gesamten Verkehrssituation • Antizipation von Risiken im Fahrunterricht • Art, Zeitpunkt und Intensität von Eingriffen • Absicherung des Umfelds und Schutz Dritter im Verkehr • Förderung der Sicherheitsorientierung und der Risikokompetenz (Bezug zur GDE-Matrix) • Analoge und digitale Analyse- und Lernhilfsmittel (inkl. daten- oder KI-gestützter Anwendungen) • allgemeinen und kategorienspezifischen Verkehrsvorschriften; Verkehrssicherheit inkl. Ausrüstung • Kategorienspezifische Eigenheiten: Fahrverhalten/Fahrphysik, Antrieb/Bedienung, Ausrüstung, Fahrerassistenzsysteme • Besonderheiten des Fahrunterrichts mit Anhänger (z. B. Fahrdynamik, An-/Abkuppeln, Manövrieren, Sicherung der Ladung) • Lernstand, Förderung des weiteren Lernprozesses • Förderorientierte Rückmeldungen Auswertung, Reflexion • Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung • Ableitung von Folgeschritten • Selbstreflexion der Durchführung • Systematische Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	120 Stunden

**Zulassung zum
Kompetenznachweis**

Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Besitz eines Führerausweises (nicht auf Probe) der Kategorie B seit mindestens drei Jahren sowie der Kategorie BE (gestützt auf Art. 15 SVG).
2. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A, C oder D.
3. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	45 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch – Erteilen einer Fahrlektion der Kat. B auf der Grundlage einer strukturierten Planung. Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	50 Minuten Fahrlektion 15 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Präsenzprüfung im Einzelsetting

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer Fachrichtung Auto (Kategorie B)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Fachmodul A	Fahrunterricht mit Motorrädern
Kompetenz	Fahrunterricht auf Motorrädern kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 2-1 bis 2-6 der Fachrichtung Motorrad und beruht auf den fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-1 bis 1-6 sowie HK 4-1 bis 4-4 des Qualifikationsprofils. Sie bildet die zentrale Anwendungskompetenz für die praktische Ausbildung in den Kategorien A1/A.
Inhalte	Planen
	• Sequenzierung gemäss Handbuch für die praktische Fahrausbildung von L-drive Schweiz • Vorgaben der Verordnung des ASTRA über die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen VPGS inkl. Rahmenprogramm • Medien-/Methodenwahl, Platz- vs. Verkehrsanteile) • Erhebung von Erwartungen, Lernstand und individuellen Voraussetzungen • Ableitung konkreter Ausbildungsziele und Lernschritte
	Durchführen
	• Unterrichtsformen und -methoden für aktive Beteiligung, effektives, nachhaltiges und selbstverantwortliches Lernen • Einsatz von Vormachen und Modellhandlungen zur Visualisierung komplexer Fahrmanöver (z. B. Vorzeigen von Übungen, Demonstrationsfahrten) • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Fahrunterricht • Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung auf Verständnis, Motivation und Lernklima • Wahrnehmung und Beurteilung der gesamten Verkehrssituation • Gruppenführung auf Platz, im Verkehr • Antizipation von Risiken im Fahrunterricht • Art, Zeitpunkt und Intensität von Eingriffen • Absicherung des Umfelds und Schutz Dritter im Verkehr • Risikobewusstsein und Verantwortungsbewusstsein fördern (Bezug zur GDE-Matrix) • Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstung und Risikokompensation im Motorradunterricht • Hilfsmittel (z. B. Pylonen, Seile, Funkgeräte) • allgemeinen und kategorienspezifischen Verkehrsvorschriften; Verkehrssicherheit inkl. Ausrüstung • Kategorienspezifische Eigenheiten: Fahrverhalten/Fahrphysik, Antrieb/Bedienung, Ausrüstung, Fahrerassistenzsysteme • typische Motorrad-Risiken: Sichtbarkeit, Kurvendynamik, Brems-/Schräglagenmanagement.
	Auswertung, Reflexion
	• Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung • Ableitung von Folgeschritten • Selbstreflexion der Durchführung • Systematische Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	150 Stunden

**Zulassung zum
Kompetenznachweis**

Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Besitz eines Führerausweises (nicht auf Probe) der Kategorie A unbeschränkt
2. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B, C oder D.
3. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	90 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch – Erteilen einer kundengerechten Fahrlektion Kat. A auf der Grundlage einer strukturierten Planung. Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	50 Minuten Fahrlektion 15 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Präsenzprüfung im Einzelsetting

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer Fachrichtung Motorrad (Kategorie A)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Fachmodul C	Fahrunterricht auf Lastwagen und deren Anhänger
Kompetenz	Fahrunterricht auf Lastwagen und deren Anhänger kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 2-1 bis 2-6 der Fachrichtung Lastwagen und beruht auf den fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-1 bis 1-6 sowie HK 4-1 bis 4-4 des Qualifikationsprofils. Sie bildet die zentrale Anwendungskompetenz für die praktische Ausbildung in den Kategorien C und CE.
Inhalte	Planen • Sequenzierung gemäss Handbuch für die praktische Fahrausbildung auf schweren Motorwagen der Schweizer Armee • Erhebung von Erwartungen, Lernstand und individuellen Voraussetzungen • Ableitung konkreter Ausbildungsziele und Lernschritte Durchführen • Unterrichtsformen und -methoden für aktive Beteiligung, effektives, nachhaltiges und selbstverantwortliches Lernen • Einsatz von Vormachen und Modellhandlungen zur Visualisierung komplexer Fahrmanöver (z. B. Vorzeigen von Manövern, Demonstrationsfahrten) • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Fahrunterricht • Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung auf Verständnis, Motivation und Lernklima • Wahrnehmung und Beurteilung der gesamten Verkehrssituation • Antizipation von Risiken im Fahrunterricht • Art, Zeitpunkt und Intensität von Eingriffen • Absicherung des Umfelds und Schutz Dritter im Verkehr • Risikobewusstsein und Verantwortungsbewusstsein fördern (Bezug zur GDE-Matrix) • allgemeinen und kategorienspezifischen Verkehrsvorschriften; Verkehrssicherheit inkl. Ausrüstung • Fahrzeug- / kategorienspezifische Eigenheiten von Lastwagen und deren Anhänger, (Fahrverhalten, Fahrphysik, Dimensionen, Ausrüstung, Fahrassistenten, Antrieb, Bedienung usw.) • Besonderheiten des Fahrunterrichts mit Lastwagen und Anhänger (z. B. Manövrieren, Rückwärtsfahren, Ausschwenken, toter Winkel) • Bedeutung von Fahrzeugdimensionen, Masse und Bremswegen im Mischverkehr Auswertung, Reflexion • Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung • Ableitung von Folgeschritten • Selbstreflexion der Durchführung • Systematische Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	120 Stunden
Zulassung zum Kompetenznachweis	Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: 1. Besitz eines Führerausweises (nicht auf Probe) der Kategorie C und CE seit mindestens drei Jahren (gestützt auf Art. 15 SVG). 2. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A, B oder D. 3. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	60 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch – Erteilen einer kundengerechten, strukturierten und praxisgerechten Fahrlektion Kat. C auf der Grundlage einer strukturierten Planung Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	50 Minuten Fahrlektion 15 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Präsenzprüfung im Einzelsetting

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer
Fachrichtung Lastwagen (Kategorie C)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

Fachmodul D	Fahrunterricht auf Bussen und deren Anhänger
Kompetenz	Fahrunterricht auf Bussen kundengerecht, strukturiert und praxisbezogen planen, durchführen und reflektieren
Bezug zum Qualifikationsprofil	Die Kompetenz stützt sich auf die Handlungskompetenzen HK 2-1 bis 2-6 der Fachrichtung Bus und beruht auf den fachlichen Grundlagen gemäss HK 1-1 bis 1-6 sowie HK 4-1 bis 4-4 des Qualifikationsprofils. Sie bildet die zentrale Anwendungskompetenz für die praktische Ausbildung in den Kategorien D/DE.
Inhalte	Planen • Sequenzierung gemäss Handbuch für die praktische Fahrausbildung auf schweren Motorwagen der Schweizer Armee • Erhebung von Erwartungen, Lernstand und individuellen Voraussetzungen • Ableitung konkreter Ausbildungsziele und Lernschritte Durchführen • Unterrichtsformen und -methoden für aktive Beteiligung, effektives, nachhaltiges und selbstverantwortliches Lernen • Gestaltung einer lernförderlichen Lernumgebung im Fahrunterricht • Kommunikationsformen, -arten • Wirkung von Sprache und Anleitung auf Verständnis, Motivation und Lernklima • Wahrnehmung und Beurteilung der gesamten Verkehrssituation • Antizipation von Risiken im Fahrunterricht • Art, Zeitpunkt und Intensität von Eingriffen • Absicherung des Umfelds und Schutz Dritter im Verkehr • Risikobewusstsein und Verantwortungsbewusstsein fördern (Bezug zur GDE-Matrix) • allgemeinen und kategorienspezifischen Verkehrsvorschriften; Verkehrssicherheit inkl. Ausrüstung • Fahrzeug- / kategorienspezifische Eigenheiten von Bussen (Fahrverhalten, Fahrphysik, Dimensionen, Ausrüstung, Fahrassistenten, Antrieb, Bedienung usw.) • Besonderheiten des Busfahrunterrichts mit Fahrgastverantwortung (z. B. komfortorientiertes Fahren, vorausschauendes Bremsen und Anfahren) • Besonderheiten grosser Fahrzeugdimensionen im Verkehr (z. B. Ausschwenken, Überhang, toter Winkel) • Besonderheiten der Kategorie DE im Fahrunterricht (z. B. Fahrzeugkombination, Manövrieren, Rückwärtsfahren, Abbiegen) Auswertung, Reflexion • Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung • Ableitung von Folgeschritten • Selbstreflexion der Durchführung • Systematische Auswertung eigener Unterrichtssituationen • Wirkungszusammenhänge zwischen didaktischem Handeln und Lernprozessen • Entwicklung und Bewertung alternativer Vorgehensweisen
Ausbildungsrichtzeit	120 Stunden
Zulassung zum Kompetenznachweis	Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: 1. Besitz eines Führerausweises (nicht auf Probe) der Kategorie D seit mindestens drei Jahren sowie der Kategorie DE (gestützt auf Art. 15 SVG). 2. Modulabschlüsse der vier Basismodule oder gültige Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A, B oder C. 3. Praxisnachweis nach Richtlinie von L-drive Schweiz über die Ausbildungspraktika

Kompetenznachweis**Prüfungsteil 1**

Prüfungsform/-format:	Schriftlich – Wissens-, Verständnis- und Anwendungsfragen inhaltlichen fachrichtungs-spezifischen Schwerpunkten bearbeiten; 60% Verständnis- und Anwendungsfragen
Dauer:	60 Minuten
Durchführungsform:	Präsenzprüfung - physische Durchführung vor Ort unter direkter Aufsicht

Prüfungsteil 2

Prüfungsform/-format:	Praktisch – Erteilen einer kundengerechten, strukturierten und praxisgerechten Fahrlektion der Kat. D auf der Grundlage einer strukturierten Planung Mündlich – Unterrichtsreflexion (Begründung der Planung und Analyse der Durchführung)
Dauer:	50 Minuten Fahrlektion 15 Minuten Unterrichtsreflexion
Durchführungsform:	Präsenzprüfung im Einzelsetting

Anerkennung

Bedingung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer
Fachrichtung Bus (Kategorie D)

**Gültigkeitsdauer des
Modulabschlusses**

5 Jahre

ANHANG 4: PRÜFUNGSBEWERTUNG

Abdeckung der Handlungskompetenzen

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Handlungskompetenzen in welchem Prüfungsteil schwerpunktmässig geprüft werden. Dabei gilt das Prinzip der Kompetenzangemessenheit: Jede Handlungskompetenz wird in dem Prüfungsteil beurteilt, der ihrem beruflichen Handlungsbezug am besten entspricht. Ein integrativer Kompetenznachweis liegt vor, wenn mehrere Handlungskompetenzen gleichzeitig in einer komplexen beruflichen Situation angewendet, begründet und reflektiert werden müssen.

Bewertung im Prüfungsteil 1 – Fallbearbeitung

Prüfungsteil 1 überprüft Handlungskompetenzen, die analytische, planerische und strategische Leistungen erfordern, insbesondere in den Bereichen Ausbildungs- und Unterrichtsplanung, Begründung von Vorgehensweisen, Analyse komplexer Lern- und Beratungssituationen sowie Organisation der Fahrschule.

Die Kandidierenden bearbeiten zwei praxisbezogene Fallsituationen aus unterschiedlichen Themenfeldern gemäss Qualifikationsprofil. Die Fälle werden stichprobenartig ausgewählt und sind im Voraus nicht bekannt.

Die Bewertung erfolgt gestützt auf das Anforderungsprofil gemäss Anhang 2 dieser Wegleitung. Beurteilt werden insbesondere die fachliche Richtigkeit, die Vollständigkeit und Struktur der Antworten, die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Lösungen sowie die Nachvollziehbarkeit der Begründungen.

Geprüft werden damit die Analyse-, Beurteilungs- und Begründungsfähigkeit sowie die Übertragbarkeit von Wissen in praxisnahe Situationen.

Bewertungskriterien in den Prüfungsteilen 2 bis 4

Die Bewertungskriterien legen fest, wie die Erfüllung der Handlungskompetenzen und Leistungskriterien beobachtet und beurteilt wird. Jedes Bewertungskriterium beschreibt den erwarteten Leistungsstandard «erfüllt». Die Bewertung erfolgt auf vier Stufen gemäss Ziffer 6.3 dieser Wegleitung.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an anerkannten Grundsätzen der Erwachsenenbildung und sichern eine fachgerechte, lernwirksame, strukturierte und adressatenorientierte Gestaltung des Unterrichts.

Die Bewertungskriterien sind für alle Fachrichtungen identisch ausgestaltet. Fachrichtungsspezifische Unterschiede ergeben sich aus der Aufgabenstellung, den fachlichen Inhalten, den Handlungssituationen und den eingesetzten Fahrzeugkategorien. Die Bewertung erfolgt im jeweiligen fachlichen Kontext nach einheitlichen Qualitätsmassstäben. Abhängig von der Aufgabenstellung können einzelne Bewertungskriterien entfallen.

Die nachstehende Übersicht stellt den Bezug zwischen Handlungskompetenzbereich (HKB), Handlungskompetenz (HK), Leistungskriterium (LK) und Bewertungskriterium (BK) dar und zeigt, nach welchen Kriterien die Leistungen in den Prüfungsteilen 2 bis 4 beurteilt werden.

Bewertungskriterien in Prüfungsteil 2

Bewertungskriterium (Erfüllt)	Bezug zum Anforderungsniveau	
1. Stellt den angestrebten Lernzuwachs klar, verständlich und zielgerichtet dar	LK 3-2 a	HK 3-2 – Theoretischen Fahrunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen
2. Knüpft systematisch an das Vorwissen und den Lernstand der Kundschaft an	LK 3-2 b	
3. Setzt geeignete Unterrichtsformen und Methoden zur aktiven Einbindung der Kundschaft ein	LK 3-2 c	
4. Steuert den Lernprozess durch klare Arbeitsaufträge, nachvollziehbare Struktur und zielgerichtete Moderation	LK 3-2 d	
5. Setzt Hilfsmittel fachlich korrekt, verständlich und thematisch passend ein	LK 3-2 e	
6. Hält die vorgesehene Dauer im Toleranzbereich von ± 5 Minuten ein	LK 3-2 f	
7. Gestaltet die Kommunikation respektvoll und adressatengerecht	LK 3-3 a	HK 3-3 – Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen
8. Greift Beiträge der Kundschaft auf und führt sie thematisch weiter	LK 3-3 b	
9. Vermittelt die fachlichen Inhalte sachlich korrekt, vollständig und verständlich	LK3-4 a, b	HK 3-4 – Fachliche Inhalte fundiert, zielgruppengerecht und lernwirksam vermitteln und den Praxistransfer gewährleisten
10. Stellt nachvollziehbare Bezüge zu konkreten Fahrsituationen oder zur Alltagspraxis her	LK 3.4 d	
11. Sichert zentrale Lernergebnisse sichtbar, methodisch klar und nachvollziehbar	LK 3-5 a, b	HK 3-5 – Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten
12. Analysiert das eigene Unterrichtshandeln differenziert und selbstkritisch	LK 3-6 a	HK 3-6 – Das eigene Lehrhandeln im Theorieunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln
13. Leitet konkrete, realistische Massnahmen und Alternativen nachvollziehbar und begründet ab	LK 3-6 b	

Bewertungskriterien in Prüfungsteil 3

Bewertungskriterium (Erfüllt)	Bezug zum Anforderungsniveau	
1. Stellt den angestrebten Lernzuwachs klar, verständlich und zielgerichtet dar	LK 2-2 a	HK 2-2 – Praktischen Fahrunterricht methodisch fundiert und lernwirksam durchführen
2. Richtet den Unterricht konsequent am Können, Lerntempo und den individuellen Bedürfnissen der Kundschaft aus	LK 2-2 b	
3. Gestaltet die Übungszeit lernwirksam mit hohem Fahranteil	LK 2-2 c	
4. Hält die vorgegebene Prüfungsdauer im Toleranzbereich von ± 5 Minuten ein	LK 2-2 d	
5. Gestaltet die Kommunikation respektvoll, zugewandt und vertrauensfördern	LK 2-3 a	HK 2-3 – Ein respektvolles, motivierendes und lernförderliches Unterrichtsklima schaffen
6. Kommuniziert situationsgerecht; Rückmeldungen sind angemessen dosiert und verarbeitbar	LK 3-3 b, c	
7. Stellt sicher, dass Verkehrsregeln korrekt verstanden, angewendet und Abweichungen sachlich geklärt werden	LK 1-1 b, d	HK 1-1 – Verkehrsregeln und rechtliche Grundlagen sicher anwenden und vermitteln
8. Fördert gezielt die Wahrnehmungs-, Einschätzungs- und Urteilsfähigkeit der Kundschaft im Umgang mit Risiken und Gefahren	LK 1-3 a	HK 1-3 – Gefahrenwahrnehmung und Risikobewusstsein der Kundschaft fördern
9. Demonstriert fahrpraktische Übungen präzise, sicher und regelkonform ¹	LK 1-6a-c	HK 1-6 – Eigene Fahrkompetenz sicherstellen und als Vorbild anwenden
10. Handelt vorausschauend zur Sicherstellung sicherer Rahmenbedingungen und spricht Risiken frühzeitig und klar an ²	LK 2-4 a	HK 2-4 – Verkehrssicherheit im Fahrunterricht vorausschauend sicherstellen
11. Intervenierte bei sicherheitskritischen Situationen unmittelbar, klar und situationsangemessen ²	LK 2-4 b	
12. Analysiert den Lernprozess gemeinsam mit der Kundschaft strukturiert	LK 2-5 b	HK 2-5 – Lernstand transparent machen und Folgeschritte ableiten
13. Gibt konkrete, ressourcenorientierte und lernförderliche Rückmeldungen	LK 2-5 c	
14. Analysiert das eigene berufliche Handeln strukturiert, sachlich und selbstkritisch	LK 2-6 a	HK 2-6 – Das eigene Lehrhandeln im Fahrunterricht reflektieren und gezielt weiterentwickeln
15. Leitet konkrete, realistische Massnahmen und Alternativen nachvollziehbar und begründet ab	LK 2-6 b	

¹ Diese Bewertungskriterium wird bei entsprechender Aufgabenstellung (Ziffer 5.6 dieser Wegleitung) bewertet.

² Diese Bewertungskriterien werden gemäss Ziffer 6.4 dieser Wegleitung mit 0 Punkten bewertet, wenn die fahrdynamische Mindestdauer gemäss den in Ziffer 5.6 definierten obligatorischen Elementen unterschritten wurde.

Bewertungskriterien in Prüfungsteil 4

Bewertungskriterium (Erfüllt)	Bezug zum Anforderungsniveau	
1. Stellt den angestrebten Lernzuwachs klar, verständlich und zielgerichtet dar	LK 2-2 a	HK 2-2 – Fahrunterricht methodisch fundiert durchführen
2. Richtet den Unterricht konsequent am Können, Lerntempo und den individuellen Bedürfnissen der Kundschaft aus	LK 2-2 b	
3. Gestaltet die Übungszeit lernwirksam mit hohem Fahranteil	LK 2-2 c	
4. Hält die vorgegebene Prüfungsdauer im Toleranzbereich von ± 5 Minuten ein	LK 2-2 d	
5. Richtet den Übungsplatz gemäss Vorgaben ein und strukturiert ihn methodisch klar ³	LK 2-2 e	
6. Plant vorausschauend und steuert die Gruppe im Strassenverkehr situationsgerecht und koordiniert ⁴	LK 2-2 f	
7. Gestaltet die Kommunikation respektvoll, zugewandt und vertrauensfördernd	LK 2-3 a	HK 2-3 – Unterrichtsklima schaffen
8. Stellt sicher, dass Verkehrsregeln korrekt verstanden, angewendet und Abweichungen sachlich geklärt werden	LK 1-1 b/d	HK 1-1 – Verkehrsregeln sicher vermitteln
9. Fördert gezielt die Wahrnehmungs-, Einschätzungs- und Urteilsfähigkeit der Kundschaft im Umgang mit Risiken und Gefahren	LK 1-3 d	HK 1-3 – Risikobewusstsein fördern
10. Demonstriert fahrpraktische Übungen präzise, sicher und regelkonform ¹	LK 1-6 a-c	HK 1-6 – Eigene Fahrkompetenz sicherstellen
11. Handelt vorausschauend zur Sicherstellung sicherer Rahmenbedingungen und spricht Risiken frühzeitig und klar an ²	LK 2-4 a	HK 2-4 – Verkehrssicherheit im Fahrunterricht vorausschauend sicherstellen
12. Intervenierte bei sicherheitskritischen Situationen unmittelbar, klar und situationsangemessen ²	LK 2-4 b	
13. Analysiert den Lernprozess gemeinsam mit der Kundschaft strukturiert	LK 2-5 b	HK 2-5 – Lernstand transparent machen
14. Gibt konkrete, ressourcenorientierte und lernförderliche Rückmeldungen	LK 2-5 c	
15. Analysiert das eigene berufliche Handeln strukturiert, sachlich und selbstkritisch	LK 2-6 a	HK 2-6 – Eigenes berufliches Handeln reflektieren
16. Leitet konkrete, realistische Massnahmen und Alternativen nachvollziehbar und begründet ab	LK 2-6 b	

¹ Diese Bewertungskriterium wird bei entsprechender Aufgabenstellung (Ziffer 5.7 dieser Wegleitung) bewertet.

² Diese Bewertungskriterien werden gemäss Ziffer 6.4 dieser Wegleitung mit 0 Punkten bewertet, wenn die fahrdynamische Mindestdauer gemäss den in Ziffer 5.6 definierten obligatorischen Elementen unterschritten wurde.

³ wird in der Unterrichtssequenz auf Platz geprüft

⁴ wird in der Unterrichtssequenz im Strassenverkehr

ANHANG 5: BEGRIFFSERKLÄRUNG

Enthält die in Prüfungsordnung und Wegleitung verwendeten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge

Andragogik	Wissenschaft vom Lernen Erwachsener. Sie zielt auf Selbststeuerung, Erfahrung und Eigenverantwortung ab. Zielgruppe: Erwachsene. Andragogik ist ein Teilbereich der Pädagogik und wird häufig synonym mit Erwachsenenbildung verwendet.
Anwendungsfrage	Übertragung eines fachlichen Prinzips auf eine klar umschriebene Situation mit begründeter Auswahl einer passenden Methode
ARV1	Die Chauffeurverordnung regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen sowie ihre Kontrolle und die Pflichten der Arbeitgeber.
ARV2	Die Arbeits- und Ruhezeitverordnung regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der nicht der Chauffeurverordnung (ARV 1) unterstellten berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber. (BPT, Kat. D1 usw.)
ASTRA	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist die Schweizer Fachbehörde für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr. Es erlässt unter anderem Verordnungen und Weisungen, welche die Verordnungen des Strassenverkehrsrechts präzisieren.
Ausbildungskontrolle	Bezeichnet die gemäss Art. 15 der Fahrlehrerverordnung vorgeschriebene, fortlaufende und systematische Dokumentation des Ausbildungsstands der Fahrschülerin oder des Fahrschülers. Die Ausbildungskontrolle bildet die verbindliche Grundlage für die Planung, Durchführung und Beurteilung des praktischen Fahrunterrichts und ist Voraussetzung für eine nachvollziehbare, valide und faire Bewertung im Rahmen der Prüfung.
Ausbildungsplanung	Bezeichnet die übergeordnete, individuelle Planung des gesamten Ausbildungsprozesses einer Fahrschülerin oder eines Fahrschülers. Sie basiert auf der systematischen Erfassung der Bedürfnisse, Ziele, Erwartungen und Lernvoraussetzungen der Kundschaft und umfasst die Festlegung der Ausbildungsphasen sowie die Kommunikation von Ablauf, Anforderungen und Zielsetzungen der Ausbildung. Sie bildet den Rahmen für die Unterrichtsplanung (siehe Anhang 3, HK-4-1).
Ausbildungspraktikum	Gemäss Artikel 2 der Fahrlehrerverordnung: die Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen durch angehende Fahrlehrer/innen ohne Anwesenheit einer Begleitperson
Ausbildungsrichtzeit	Die Ausbildungsrichtzeit in den Modulidentifikationen dient als Orientierung und beschreibt den typischen zeitlichen Umfang, der erforderlich ist, um die im Modul definierten Kompetenzen zu erwerben.
Ausstandsbegehren	Bezeichnet das formelle Gesuch einer kandidierenden Person, eine Expertin oder einen Experten wegen möglicher Befangenheit, Interessenkonflikte oder anderer Ausstandsgründe von der Mitwirkung an der Prüfung auszuschliessen. Ein Ausstandsbegehren dient der Sicherstellung von Unabhängigkeit, Objektivität und Rechtsgleichheit im Prüfungsverfahren (siehe Ziffer 4.14 und 4.44 der Prüfungsordnung sowie 3.1 und 6.1 dieser Wegleitung).
Autofahrlehrer/in	Fahrlehrer/in für leichte Motorwagen (Präzisierung in Art. 4 der Fahrlehrerverordnung).
Basismodul	Bezeichnet ein Modul des modularen Systems, welches grundlegende, fachrichtungsübergreifende Kompetenzen vermittelt und die gemeinsame Grundlage der beruflichen Handlungskompetenzen aller Fachrichtungen bildet (siehe Ziffer 4.1 der Wegleitung und Anhang 3)
BBG / BBV	Berufsbildungsgesetz / Berufsbildungsverordnung: regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen.
Berufsbild	Darstellung der für einen Beruf typischen Handlungs- und Interaktionssituationen in Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung (Bestandteil des Qualifikationsprofils QP).
Berufsbild Fahrlehrer:in	Das Berufsbild Fahrlehrer/in umfasst die eidg. Berufsprüfungen mit folgenden vier Fachrichtungen Auto, Motorrad, Lastwagen und Bus. Ausbildung und Prüfung sind auf der Stufe der höheren Berufsbildung geregelt, die Berufsausübung und die Weiterbildung in der Fahrlehrerverordnung.

Berufsprüfung	Die Berufsprüfung führt zu einem eidg. Fachausweis und wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI überwacht. Ein Reglement und eine Wegleitung erläutern die Inhalte und Vorgaben der Berufsprüfung.
Beurteilungsmassstab	Bezeichnet die verbindliche Grundlage, nach welcher Prüfungsleistungen beurteilt werden. Der Beurteilungsmassstab legt fest, wie die Bewertung erfolgt und grenzt sich von den Bewertungskriterien ab, welche beschreiben, woran die Leistung gemessen wird (siehe Ziffer 6.3 der Wegleitung).
Bewertungskriterien	Konkretisieren diese Anforderungen für das jeweilige Prüfungssetting. Sie zeigen, woran Expertinnen und Experten in der Prüfung erkennen, ob eine Handlungskompetenz erfüllt ist. Die für die einzelnen Prüfungsteile verwendeten Bewertungskriterien sind nicht Teil des Anforderungsprofils, sondern werden in Anhang 4 spezifisch für deren Anwendung in den verschiedenen Prüfungsteilen aufgeführt und beschrieben.
BPT	Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Die Grundlagen dazu sind in Artikel 25 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV geregelt. Die BPT ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung Fahrlehrer:in der Fachrichtung B und ist gemäss FV Art. 5 erforderlich für die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung der Kategorien B und C. Sie beinhaltet auch die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.
Busfahrlehrer:in	Fahrlehrer:in für Lastwagen und entsprechenden Fahrzeugkombinationen (siehe Art. 4 der Fahrlehrerverordnung)
CZV	Die Chauffeurzulassungsverordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.
Didaktik	Die Didaktik beschäftigt sich mit der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens. Sie bezieht sich auf das «Was» im Unterricht (z. B. Definition der Lernziele und Auswahl der Inhalte), während sich die Methodik auf das «Wie» bezieht.
Didaktische Reduktion	Bezeichnet die bewusste Auswahl, Gewichtung und Vereinfachung von Lerninhalten mit dem Ziel, diese für die Kundschaft verständlich, lernwirksam und situationsgerecht aufzubereiten. Im Kontext der Fahrlehrerausbildung bedeutet didaktische Reduktion, komplexe fachliche Inhalte auf das für den jeweiligen Ausbildungsstand relevante Wesentliche zu fokussieren, ohne fachlich falsche oder sicherheitsrelevante Vereinfachungen vorzunehmen. Sie orientiert sich an den Lernvoraussetzungen, am Ausbildungsziel sowie an der konkreten Unterrichtssituation (siehe Anhang 3, HK 3-1)
Drittpersonen	Bezeichnet Personen, die weder Kandidierende noch Expertinnen und Experten sind und nicht zur Prüfungsorganisation gehören. Drittpersonen dürfen während der Prüfung nicht anwesend oder beteiligt sein (siehe Ziffer 5.8 der Wegleitung).
Eidg. Fachausweis	Bildungsabschluss der höheren Berufsbildung auf Stufe Tertiär B. Der eidg. Fachausweis Fahrlehrer:in wird über ein definiertes Berufsprofil und überprüfte berufliche Handlungskompetenzen erworben und nicht über einen vorgeschriebenen Bildungsweg. Der Erwerb setzt in der Regel einen Abschluss auf Sekundarstufe II sowie einschlägige Berufspraxis voraus. Der Fachausweis qualifiziert zur selbstständigen und verantwortungsvollen Ausübung der Fahrlehrertätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung.
Fachkompetenz	Die Fachkompetenz setzt sich zusammen aus dem reinen fachlichen Wissen, dem Erkennen von Strukturen und Zusammenhängen sowie der Fähigkeit, das erworbene Wissen und Können als Basis für differenzierte Urteile und korrekte Handlungen zu nutzen.
Fachmodul	Bezeichnet ein Modul des modularen Systems, welches spezifische Kompetenzen einer Fachrichtung vertieft und auf konkrete berufliche Tätigkeiten ausgerichtet ist. Fachmodule sind fachrichtungsspezifisch ausgestaltet und bauen in der Regel auf Basismodulen auf (siehe Ziffer 4.1 der Wegleitung und Anhang 3).
Fähigkeiten	Fähigkeiten sind eingeübte Abläufe, Prozeduren und Fertigkeiten, welche bei der Bewältigung der entsprechenden Handlungssituationen eingesetzt werden können. (SBFI Handbuch Verordnungen)
Fahrlehrer:in	Inhaber / Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung gemäss Artikel 5 der Fahrlehrerverordnung.
Fahrlehrer:in mit eidg. Fachausweis	Personen, welche die eidg. Berufsprüfung Fahrlehrer/in nach 2008 bestanden haben und über einen eidg. Fachausweis verfügen.

Fahrlehrerbewilligung	Fahrlehrer/innen bedürfen gestützt auf FV Art. 3 einer Fahrlehrerbewilligung, berufstätig zu sein. Die Fahrlehrerbewilligung wird für vier Kategorien erteilt: Kat. B Autofahrlehrer:in Kat. A Motorradfahrlehrer:in Kat. C Lastwagenfahrlehrer:in Kat. D Busfahrlehrer:in
Fahrschule / Fahrschulbetrieb	Betrieb, dessen Hauptzweck die Erteilung von Fahrunterricht durch eine oder mehrere Personen ist.
Fahrschulfahrzeug	Von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen im praktischen Fahrunterricht eingesetzte Fahrzeuge, welche den Anforderungen gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung entsprechen.
Fahrunterricht	Theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern/Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Begriff gemäss Artikel 2 der Fahrlehrerverordnung FV)
Fertigkeiten	Praktische Fähigkeiten. Beim «Kompetenzen-Ressourcen-Modell» bezeichnen sie – neben den kognitiven Fähigkeiten und anderen – eine Unterkategorie der Kategorie Fähigkeiten.
Führerausweis auf Probe	Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die – unabhängig vom Geburtsdatum – am 1. Dezember 2005 oder später erstmals ein Gesuch für einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder B (Personenwagen) einreichen, erhalten einen Führerausweis auf Probe.
FV	Die Fahrlehrerverordnung regelt die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Berufsausübung sowie ihre Weiterbildung.
Grundschulung (im praktischen Fahrunterricht)	Bezeichnet die Ausbildungsphase, in welcher die Fahrschüler/innen unterrichtet werden, das Fahrzeug zu bedienen und die einzelnen Bewegungsabläufe auszuführen.
Grundschulung (Motorrad)	Siehe praktische Motorrad-Grundschulung
Haltung	Haltung bezeichnet Einstellung, Werte und Normen, welche für die Art und Weise der Bewältigung von Handlungssituationen massgebend sind.
Handlungskompetenz	Wird im deutschsprachigen Raum oft anstelle des Ausdrucks Kompetenz gebraucht, um den handlungsorientierten Charakter der Kompetenz zu betonen. Kann auch als übergeordnete Kompetenz verstanden werden (Bestandteil des Qualifikationsprofil QP)
Handlungssituation	Ist gekennzeichnet durch die Tätigkeit, die Form der Beziehung und/oder der Interaktion mit den anderen Akteuren, sowie durch die für die (Inter-)Aktion relevanten Rahmenbedingungen (formelle Vorgaben, zu berücksichtigende Faktoren und Entwicklungstendenzen, etc.).
Hauptschulung (im praktischen Fahrunterricht)	Bezeichnet die Ausbildungsphase, in welcher die Fahrschüler:innen unterrichtet werden, ihr Fahrzeug unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften mit der korrekten Blicktechnik durch den Verkehr zu führen, unter gleichzeitiger Mitbeobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmenden.
Indikatoren	Sind sichtbare Anzeichen oder Äusserungen einer Kompetenz oder einer Fähigkeit. Bei Qualifikationsverfahren zur Überprüfung bestimmter Kompetenzen werden eine Reihe von Kriterien sowie Indikatoren definiert, welche es erleichtern, über das Erfüllen der Kriterien zu entscheiden. Im Falle eines Entscheids zu Ungunsten der Kandidierenden kann anhand der Indikatoren aufgezeigt werden, warum das Kriterium als nicht erfüllt betrachtet wurde.
Integrativer Kompetenznachweis	Ein integrativer Kompetenznachweis liegt vor, wenn Kandidatinnen und Kandidaten mehrere berufliche Handlungskompetenzen gleichzeitig in einer komplexen, berufsrelevanten Handlungssituation selbstständig anwenden, begründen, vernetzen und reflektieren. Dabei wird nicht das isolierte Vorhandensein einzelner Kompetenzen überprüft, sondern deren situationsgerechte Kombination, Priorisierung und professionelle Umsetzung im beruflichen Kontext. Modulabschlüsse belegen den Erwerb einzelner Handlungskompetenzen. Die Abschlussprüfung weist deren integrative berufliche Handlungskompetenz nach.
Inhalte / inhaltliche Schwerpunkte	Inhalte in den Modulidentifikationen bzw. inhaltliche Schwerpunkte des Anforderungsprofils beschreiben die fachlichen Schwerpunkte, die den definierten Kompetenzen zugeordnet sind. Sie schaffen Transparenz über die inhaltliche Ausrichtung dieser Kompetenzen. Die Angabe der Inhalte auf dem Modulzertifikat schafft Transparenz über die im Kompetenznachweis geprüften fachlichen Schwerpunkte. Sie zeigt auf, welche Aspekte der definierten Kompetenzen konkret überprüft wurden.

Kandidierende	Person, welche sich der Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung stellt oder sich darauf vorbereitet.
Kenntnisse	Als Kenntnisse werden alle wissensbezogenen Elemente bezeichnet, die zur Bewältigung der entsprechenden Handlungssituationen wichtig sind. Dazu gehören Theorien, Begriffe und Regeln, aber auch einzelne Daten und Eckwerte. (SBFI Handbuch Verordnungen)
Kognitive Lernziele	Bezeichnen Denken, Verstehen, Begreifen – Grundlagenwissen, Zusammenhänge und Vermittlung von Wissen. Der kognitive Bereich umfasst Ziele, die es mit Denken, Wissen und Problemlösen zu tun haben. Das Organisationsprinzip des kognitiven Bereichs ist der Übergang von einfachen und konkreten zu komplexeren und abstrakteren Verhaltensformen. Kognitive Lernziele reichen vom einfachen Aufzählen eines gelernten Stoffes bis zu sehr originellen und kreativen Wegen, neue Ideen und Materialien zu kombinieren und zusammenzusetzen.
Kommission für Qualitätssicherung (QSK)	Siehe QSK
Kompetenz	Selbst-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenz ergeben im Zusammenwirken auf ein bestimmtes Ziel hin die Kompetenz, eine vollständige Handlung auszuführen. Sie bezeichnet auch die Fähigkeit zur Anwendung von Kenntnissen (Wissen), Fähigkeiten (Können) und Verhalten (Haltung/Motivation) in einem gewohnten oder neuen Arbeitsfeld (z. B. eine Ausbildungssequenz planen, durchführen und auswerten).
Kompetenznachweis	Ein Kompetenznachweis ist das geregelte Prüfungs- und Beurteilungsverfahren zur Überprüfung der im Modul definierten Handlungskompetenzen, unabhängig davon, ob das entsprechende Modul besucht wurde. Ein erfolgreich erbrachter Kompetenznachweis führt zu einem Modulabschluss, der durch ein Modulzertifikat bestätigt wird.
Lastwagenfahrlehrer:in	Fahrlehrer:in für Lastwagen und entsprechenden Fahrzeugkombinationen (siehe Art. 4 der Fahrlehrerverordnung)
Lehrmittel	Werden hier im umfassenden Sinne verstanden und beinhalten neben den traditionellen Lehrbüchern und Lernmaterialien z. B. auch die Ressourcen und Materialien in weitgehend selbst gesteuerten Lernumgebungen oder die Lernangebote von virtuellen Lernumgebungen.
Leistungskriterium (LK)	Beschreiben im Anforderungsprofil (Anhang 2), welche Anforderungen an die Ausübung dieser Handlungskompetenzen gestellt werden – also was Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Beruf können müssen. Sie bilden damit die fachliche Grundlage für die Beurteilung in der Prüfung (Bestandteil des Qualifikationsprofils QP).
Lernfahrt	Als Lernfahrt gilt gemäss Art. 17 Verkehrszulassungsverordnung VZV jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss.
Lernziele	Bezeichnen Einstellungen und Verhaltensweisen – psychosoziale und emotionale Kompetenzen, Softskills, Beeinflussung/ Veränderung von Verhaltensweisen und Einstellungen. Die Taxonomie von Lernzielen für den affektiven Bereich wurde im Anschluss an die Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich von Krathwohl, Bloom & Masia entwickelt. Dieser Bereich ist charakterisiert durch eine hierarchische Struktur. Affektive Lernziele reichen von der einfachen Beachtung bestimmter Phänomene bis zu komplexen und beinhalten in sich konsistente Qualitäten des Charakters und des Bewusstseins. In der Literatur werden solche Lernziele als Interessen, Einstellungen, Wertschätzungen, Werte oder emotionale Haltungen dargestellt.
Lernziele	Lernziele beschreiben den angestrebten Lerngewinn eines Lernenden bezogen auf einen bestimmten Inhalt. Lernziele konkretisieren Kompetenzen oder Richtziele und beschreiben, was die Lernenden am Ende der Lektion wissen und können bzw. welche innere Haltung sie entwickeln sollen. Für die Lernzielformulierung gibt es verschieden Modelle: Bloom, Krathwohl, Andersen, Mager usw.
Lernzielkontrollen	Bezeichnet die Überprüfung der für ein Modul oder einen Kurs definierten Lernziele. Je nach formuliertem Lernziel, kann es sich dabei um die Überprüfung einer Kompetenz oder die Überprüfung einer oder mehrerer Ressourcen handeln. (vgl. Kompetenznachweis)

Mehrwert	Wertgewinn, der – in diesem Kontext – durch eine Bildungsmassnahme entsteht. Der Mehrwert zeigt sich meist längerfristig, z. B. in der Steigerung der Produktivität oder durch die Verringerung der Fehlerquoten, welche durch die erhöhte Kompetenz der Mitarbeiter/innen in einem Betrieb erzielt wird.
Messbare Lernziele	Siehe Lernziele
Methodenkompetenz	Diese bezieht sich auf das zielgerichtete Vorgehen im Handlungsfeld und beinhaltet im Ausbildungsbereich zur Hauptsache die Kompetenzen, welche den Ausbilder befähigt, Inhalte stufengerecht, nach didaktischen Grundsätzen zu gliedern und in methodisch geeigneter Form zu vermitteln.
Methodik	Die Methodik ist Teil der Didaktik und bezeichnet die praktische Gestaltung des Lernprozesses durch die Lehrperson, das «Wie» des Unterrichtens (z. B. Definition der Lernmethoden und Sozialformen, Wahl der Hilfsmittel/Medien), während die Didaktik sich mit dem «Was» beschäftigt (z. B. Definition der Lernziele und Auswahl der Inhalte).
Mini-Fallbearbeitung	Bearbeitung einer kurzen, realitätsnahen Fallsituation (Problemstellung) mit Analyse, Ableitung geeigneter Massnahmen und fachlicher Begründung der Entscheidung.
Modul	Abgegrenzter Kompetenzbaustein der eidgenössischen Berufsprüfung Fahrlehrerin und Fahrlehrer, dessen Inhalte und Anforderungen in einer Modulidentifikation festgelegt sind und der mit einem anerkannten Kompetenznachweis abgeschlossen wird.
Modulabschluss	Ein Modulabschluss liegt vor, wenn der für ein Modul definierte Kompetenznachweis erfolgreich erbracht wurde. Der Modulabschluss wird durch ein Modulzertifikat bestätigt und gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse ist in den Modulidentifikationen (Anhang 4 der Wegleitung) festgelegt.
Modulanbieter	Modulanbieter sind Institutionen oder Organisationen des Bildungsbereichs, die auf dem freien Bildungsmarkt Vorbereitungsmodule für die eidgenössische Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer anbieten. Sie planen und führen Kompetenznachweise gemäss den Vorgaben der Modulidentifikationen in Anhang 3 durch und stellen sicher, dass diese die Qualitätskriterien der Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Kompetenznachweisen erfüllen.
Modulidentifikation	Dokument, das die fachlichen Inhalte und Kompetenzanforderungen eines Moduls festlegt und als verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung der Kompetenznachweise dient.
Modulzertifikat	Siehe Modulabschluss
Motorradfahrlehrer/in	Fahrlehrer/in für Motorräder (Präzisierung in Art. 4 der Fahrlehrerverordnung)
Nachteilsausgleich	Bezeichnet individuell festgelegte Massnahmen, welche Kandidierenden mit einer nachgewiesenen Behinderung ermöglichen, die Prüfung unter gleichwertigen Bedingungen abzulegen. Der Nachteilsausgleich verändert nicht die fachlichen Anforderungen oder Bewertungskriterien, sondern kompensiert behinderungsbedingte Nachteile in der Prüfungssituation (siehe Ziffer 4.4 dieser Wegleitung).
OBG / OBV	Ordnungsbussengesetz / Ordnungsbussenverordnung: Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können nach diesem Gesetz in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Die Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in der OBV aufgeführt
Pädagogik	Allgemeine Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Sie befasst sich mit Bildung, Unterricht und Erziehung und richtet sich primär an Kinder und Jugendliche, im ursprünglichen Sinn aber an die Entwicklung des Menschen insgesamt. Pädagogik ist der übergeordnete Begriff, unter dem auch die Andragogik eingeordnet ist.
Perfektionsschulung (im praktischen Fahrunterricht)	Bezeichnet die Ausbildungsphase, in welcher die Fahrschüler/innen unterrichtet werden, ihr Fahrzeug regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll durch den Strassenverkehr zu führen.
Praktische Motorrad-Grundschulung	Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss gemäss Art. 19 Verkehrszulassungsverordnung VZV innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Motorrad-Grundschulung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A absolvieren. Die Umsetzung wird in der Verordnung des ASTRA über die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen geregelt.

Prüfungsordnung	Legt das Qualifikationsverfahren für den Erwerb eines eidg. Fachausweises (Berufsprüfung) fest und wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt.
Prüfungsorgane	Organe, die von der Trägerschaft gestützt auf die Prüfungsordnung eingesetzt werden und über eine formelle Zuständigkeit für Organisation, Durchführung, Qualitätssicherung und Beurteilung der Prüfung verfügen, insbesondere die Kommission für Qualitätssicherung QSK.
Prüfungsort	Bezeichnet den von der QSK festgelegten Ort, an dem die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile durchgeführt werden. Der Prüfungsort muss die fachlichen, organisatorischen, sicherheitsrelevanten und bewertungsbezogenen Anforderungen erfüllen, um eine faire, vergleichbare und rechtskonforme Prüfung zu gewährleisten (Siehe Ziffer 5.2 der Wegleitung).
Prüfungsreife (bezogen auf Fahrschüler/innen)	Fahrschüler/innen, welche sich am Ende der Perfektionsschulung befinden und die Fahrkompetenzen grösstenteils erworben haben.
Prüfungsteil	Abgegrenzter Bestandteil der Abschlussprüfung, in dem definierte berufliche Handlungskompetenzen in einer festgelegten Prüfungsform überprüft und bewertet werden.
Psychomotorische Lernziele	Bezeichnen Bewegungsabläufe und manuelle Fähigkeiten und Koordination, manuelle Fertigkeiten. Sie legen Wert auf eine muskuläre oder motorische Fertigkeit im Umgang mit Material, Gegenständen oder auf eine Handlung, die neuromuskuläre Koordination erfordert. In der Literatur beziehen sich diese Lernziele meistens auf Handschrift und Sprache, auf Leibeserziehung, auf handwerkliche und technische Kurse.
QSK	Bezeichnet das von der Trägerschaft eingesetzte Organ, welches sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und Durchführung der Prüfung wahrnimmt. Die QSK entscheidet insbesondere über Zulassung, Durchführung, Bewertung, Bestehen der Prüfung sowie über Verfahrensfragen (siehe Ziffer 2,1 und 2.2 der Prüfungsordnung).
Qualifikationsprofil (QP)	Zentrales Referenzdokument der eidgenössischen Prüfung, das den Beruf in prägnanter Form abbildet und die erforderlichen Qualifikationen beschreibt. Es umfasst das Berufsbild, die Übersicht der Handlungskompetenzen sowie das Anforderungsniveau (Leistungskriterien) und bildet die fachliche Grundlage für Prüfungsordnung, Wegleitung und Ausgestaltung der Prüfung.
Reflexion / Reflexionsgespräch	Steht im Zusammenhang mit den eidg. Berufsprüfungen Fahrlehrer:in für das Nachdenken über die vergangene Unterrichtssituation. Kandidierende fokussieren ihr Denken auf sich selbst. Sie unterziehen ihr Handeln in der Unterrichtssituation einer Analyse und beurteilen die Wirkung mit angestrebten Zielen und dem Grad ihrer Erreichung. Die Schlussfolgerungen aus diesem Prozess bilden die Basis für die Weiterentwicklung als Lehrperson. Experten/Expertinnen regen die Kandidierenden mit einer offenen Fragestellung zur Reflexion an und beurteilen die Reflexionsfähigkeit.
Ressourcen	Bezeichnen die zur Bewältigung einer Handlungssituation – d.h. zum kompetenten Handeln – erforderlichen oder nützlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen. (vgl. Kompetenz)
SBFI / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Es bearbeitet unter anderem die Berufsbildung.
Selbstkompetenz	Die Selbstkompetenz bezeichnet die Fähigkeit, für sich selbst verantwortlich handeln zu können. Dazu gehören Leistungsbereitschaft, sich Ziele zu setzen, ausdauerndes und sorgfältiges Arbeiten, das Erkennen und Einschätzen eigener Stärken und Schwächen sowie mit Misserfolgen umgehen zu können. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft, regelmässig über sich und seine Handlungen nachzudenken und daraus Folgerungen zu ziehen.
Setting	Situation oder Anlage einer Lernsituation oder eines Prüfungsverfahrens: Art der Aufgabe, zur Verfügung stehende Hilfsmittel und andere Rahmenbedingungen.
SKV	Die Strassenverkehrskontrollverordnung regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen.
Sozialkompetenz	Die Sozialkompetenz umfasst die Bereitschaft und die Fähigkeit, mit anderen gemeinsam zu lernen und zu arbeiten. Offenheit, eine positive Grundhaltung anderen gegenüber, Einfühlungsvermögen und sich an vereinbarte Regeln zu halten, ist die Basis für kooperationsorientiertes Handeln sowie den konstruktiven Umgang mit Konflikten.

SSV	Die Signalisationsverordnung regelt die Signale, Markierungen und Reklamen im Bereich von Strassen, die Zeichen und Weisungen der Polizei sowie die Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen.
SVAG / SVAV	Die Schwerverkehrsabgabegesetz / Schwerverkehrsabgabeverordnung regelt die leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, welche dazu dient, dem Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig zu decken.
SVG	Strassenverkehrsgesetz
Taxonomie	Ist ein Klassifikationsschema für Lernziele. Die Taxonomie für den kognitiven, affektiven und psychomotorischen Bereich ordnet Lernziele in Kategorien mit steigender Komplexität.
Trägerschaft	Bezeichnet die Organisation der Arbeitswelt, welche für die Entwicklung, den Erlass, die Umsetzung und die Aktualisierung der Prüfungsordnung und der Wegleitung verantwortlich ist (siehe Ziffer 1.3 der Prüfungsordnung und Ziffer 1.2 der Wegleitung)
Übungsfahrt	Als Übungsfahrt gilt gemäss Art. 17a Verkehrszulassungsverordnung VZV jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer nicht im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss und die als Vorbereitung auf eine praktische Führerprüfung durchgeführt wird.
Unbefristeter Führerausweis	Der unbefristete Führerausweis wird erst nach Ablauf der Probezeit und nach dem Besuch der Weiterausbildung auf Gesuch hin ausgestellt (Art. 24b, Verkehrszulassungsverordnung VZV). Um zur eidg. Berufsprüfung Fahrlehrer/in zugelassen zu werden, müssen Personen gemäss Prüfungsordnung den unbefristeten Führerausweis besitzen.
Unbegleitetes freiwilliges Training im Praxisfeld	Bezeichnet selbstorganisierte Übungs- und Trainingstätigkeiten im Praxisfeld ohne Begleitung, Anleitung oder Bewertung durch eine berechtigte Ausbildungsperson (siehe Art. 2, Bst. f und Art 7, Abs. 2 der Fahrlehrerverordnung)
Unterrichtshilfsmittel	Bezeichnet analoge oder digitale Mittel, welche zur Unterstützung der Unterrichtsgestaltung eingesetzt werden (z. B. Visualisierungen, Modelle, Medien, Arbeitsmittel). Unterrichtshilfsmittel müssen fachlich geeignet, zulässig und auf das Prüfungssetting abgestimmt sein.
Unterrichtsplanung	Bezeichnet die didaktisch-methodische Planung des Unterrichts auf Basis der Ausbildungsplanung. Sie umfasst die Strukturierung der Lernprozesse, die Ableitung von Lern- und Kompetenzziele, die Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen der Kundschaft sowie die Festlegung der didaktischen Gesamtstruktur, der Lernprogression und der methodischen Ausrichtung des Unterrichts. Die Unterrichtsplanung schliesst – abhängig vom Prüfungssetting – auch die Planung einzelner Unterrichtssequenzen ein (siehe Anhang 2, HK 2-1 und 3-1 sowie Ziffer 5.8 der Wegleitung)
Unterrichtssequenz	Bezeichnet im Rahmen von Prüfungsteil 4 der Fachrichtung Motorrad einen zeitlich klar abgegrenzten Abschnitt einer praktischen Motorradgrundschulung. Der Begriff wird verwendet, weil die gesetzlich geregelte praktische Motorradgrundschulung gemäss Verordnung aus Kursen mit einer Gesamtdauer von vier Stunden besteht. Im Prüfungssetting wird daraus eine Unterrichtssequenz von 75 bzw. 90 Minuten vorgegeben, welche einen in sich geschlossenen, methodisch und didaktisch begründeten Teil des Gesamtunterrichts abbildet (siehe Ziffer 5.7 der Wegleitung)
Unterrichtsteilnehmende	Bezeichnet Personen (Fahrschülerinnen und Fahrschüler), welche im Rahmen eines Prüfungsteils aktiv am Unterricht beteiligt sind, ohne selbst geprüft zu werden. Sie dienen der Realitätsnähe und Vergleichbarkeit insbesondere bei Unterrichts- und Gruppenunterrichtssituationen (siehe Ziffer 5.8 der Wegleitung).
Verkehrskunde-Unterricht	Der Verkehrskundeunterricht (gemäss Art. 18 der Verkehrszulassungsverordnung VZV) ist seit 1993 obligatorisch und soll durch Anwendung von Theorie und Fahrpraxis (Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre) zu einer defensiven, verantwortungsvollen und umweltbewussten Fahrweise motivieren. Die Umsetzung wird in der Verordnung betreffend den Verkehrskunde-Unterricht (VKUV) des ASTRA geregelt. Die 8 Lektionen sind thematisch in dieser Weisung definiert. Im Rahmen der eidg. Berufsprüfung Fahrlehrer:in der Fachrichtungen Auto und Motorrad erteilen die Kandidierenden eine Lektion mit Schwerpunkt Verkehrssinnbildung.
Verkehrssinnbildung	Bezeichnet die Schulung der Sinne für Verkehrssituationen. Sie soll zu einer defensiven und verantwortungsbewussten Fahrweise motivieren.

Verständnisfrage	Prüft, ob zentrale Konzepte, Prinzipien oder Zusammenhänge sachgerecht interpretiert und in eigenen Worten erklärt werden können.
Vorschulung (im praktischen Fahrunterricht)	Bezeichnet die Ausbildungsphase, in welcher die Fahrschüler/innen unterrichtet werden, die Fahrzeugbedienung zu beherrschen und Automatismen für die einzelnen Bewegungsabläufe zu entwickeln. Am Ende dieser Phase sollen sie in der Lage sein, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den Verkehr einzufügen.
VRV	Die Verkehrsregelverordnung präzisiert die Verkehrsregeln gestützt auf das SVG
VTs	Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge regelt die technischen Anforderungen an Fahrzeuge und enthält die Kriterien für die Fahrzeugeinteilung sowie die Bestimmungen über die Fahrzeugprüfungen.
VVv	Die Verkehrsversicherungsverordnung regelt die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen für Motorfahrzeuge.
VZV	Die Verkehrszulassungsverordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer sowie die Anforderungen an die Verkehrsexperten.
Wegleitung	Erläutert bei Berufsprüfungen die in der Prüfungsordnung festgelegten Regeln und Verfahren zum Erwerb des eidg. Fachausweises.
Weiterbildung	Umfasst das lebenslange Lernen erwachsener Personen, sofern es nicht im Rahmen einer formalen Ausbildung stattfindet. Im Weiterbildungsgesetz werden hierfür die Begriffe «non-formale» und «informelle» Bildung benutzt. Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung müssen sich ab Ausstellung der Fahrlehrerbewilligung jeweils innert fünf Jahren weiterbilden. Die Vorgaben sind in der Fahrlehrerverordnung geregelt.
Wissensfrage	Überprüft das Erinnern und Benennen von Fakten, Begriffen oder Definitionen ohne weitergehende Interpretation oder Anwendung
Zielgruppe	Theoretischer und praktischer Fahrunterricht werden für Fahrschüler/innen gestaltet und auf ihre Anforderungen ausgerichtet. Als Zielgruppe werden Fahrschüler/innen bezeichnet, welche während ihrer Fahrausbildung gemeinsame Bedürfnisse oder einen vergleichbaren Ausbildungsnutzen haben.
Zielgruppenanalyse	Bezeichnet eine Methode, welche die Merkmale, Eigenschaften und Verhaltensweisen der Lernenden analytisch betrachtet und interpretiert. Die Zielgruppenanalyse ermöglicht es den Fahrlehrern/Fahrlehrerinnen, Ausbildungsangebote den Bedürfnissen der Fahrschüler/innen (Zielgruppe) anzupassen.